

# GR\_GERICHTE ZK1 2011 16 vom 29. Oktober 2015

GR Gerichte, 2015-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1 2011 16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2011_16)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2011 16 du 29 octobre 2015

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2011 16 del 29 ottobre 2015

## Regeste

Nebenfolgen der Ehescheidung | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 1

Die am 29. Mai 1998 vor dem Zivilstandsamt O.3\_\_\_\_\_ geschlossene Ehe der Parteien sei gestützt auf Art. 114 ZGB, evt. gestützt auf Art. 115 ZGB, zu scheiden.

### E. 1.1

Der Berufungsbeklagte sei gerichtlich als Partei zu befragen: - zu seinen Bankverbindungen im In- und Ausland (Angabe sämtlicher Banken, mit welchen er geschäftliche Beziehungen pflegt, Angabe der Konto- und Depotnummern) seit 31. Dezember 2001 bis heute, - zu den von ihm seit 2001 verwendeten Kreditkarten, - zu seiner Stellung als Eigentümer, wirtschaftlich Berechtigter oder wirtschaftlich Begünstigter von juristischen Personen im In- und Ausland (Angabe der von ihm beherrschten oder ihn

Seite 11 — 80 begünstigenden juristischen Personen mit Namen, Gründungsdatum, Aktivitäten und seinen Bezügen) seit 31. Dezember 2001 bis heute.

### E. 1.2

Der Berufungsbeklagte sei gerichtlich zu verpflichten, die folgenden Akten zu edieren: - Akten zur Vermögens- und Ertragssituation der H.\_\_\_\_\_ Stiftung und der von dieser gehaltenen Beteiligung I.\_\_\_\_\_ und Depot (J.\_\_\_\_\_, K.\_\_\_\_\_) seit 31. Dezember 2001 bis heute, - Akten zur Vermögens- und Ertragssituation der L.\_\_\_\_\_ Foundation seit 31. Dezember 2001 bis heute, - Akten zur Liquidation des M.\_\_\_\_\_ seit 31. Dezember 1998 bis zur Auflösung, - Akten zum Verkauf der N.\_\_\_\_\_ Ltd, - Bilanz und Erfolgsrechnung der O.\_\_\_\_\_ GmbH seit der Gründung bis zur Liquidation derselben samt Lohnausweisen für den Berufungsbeklagten, - Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Beistatuten sämtlicher übriger Vermögensträger, bei welchen der Berufungsbeklagte Eigentümer, wirtschaftlich Berechtigter oder Begünstigter ist, seit 31. Dezember 2001 bis heute, - Aktuelle Schätzungen der in seinem Eigentum stehenden Liegenschaften, namentlich Chalet E.\_\_\_\_\_, Chalet P.\_\_\_\_\_, Parzelle Q.\_\_\_\_\_, Parzelle R.\_\_\_\_\_, eventuell Verträge betreffend Verkauf und Belege über die Verwendung des Verkaufserlöses, - Auszüge sämtlicher auf den Namen des Berufungsbeklagten lautenden in- und ausländischen Bankkonten und Depots seit 31. Dezember 2001 bis heute, - Kreditkartenabrechnungen des Berufungsbeklagten seit 31. Dezember 2001 bis heute.

### E. 1.3

Eventualiter seien die Akten zur Durchführung des Beweisverfahrens und zur Vervollständigung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 1.4**

Die Kosten des Verfahrens vor Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos betreffend den Beschwerdeentscheid/das Beurteil seien dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen und dieser sei zu verpflichten, die Berufungsklägerin ausseramtlich mit CHF 800.00 zu entschädigen. 2. Ziffer 4 des Urteils des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 9. Dezember 2010, mitgeteilt am 9. Februar 2011, sei aufzuheben und durch folgenden Entscheid zu ersetzen:

#### **E. 1.5**

Mio. betragen haben soll. Die Höhe der liquiden Mittel sagt jedoch nichts über die Einkünfte der Stiftung aus, zumal diese – wie in der Vergangenheit geschehen – jeweils fortlaufend wieder angelegt werden können (vgl. hierzu die Ausführungen der Berufungsklägerin in ihrer Replik vom 17. November 2008, act. II.22 S. 8, mit Verweis auf Proz. Nr. 130-2006-105, BB 34). Eine ähnliche Bestätigung wurde auch im Massnahmeverfahren 2008 mit Stellungnahme vom 7. April 2008 (Proz. Nr. 130-2008-24, act. 2) eingereicht, mit dem Unterschied, dass darin – nebst den bereits erwähnten Zahlungen an den Berufungsbeklagten von monatlich € 5'000 – monatliche Zahlungen an die Berufungsklägerin in Höhe von Fr. 30'000.-- erwähnt wurden (Proz. Nr. 130-2008-24, BB 1). Im Widerspruch dazu hat der Berufungsbeklagte in seiner Stellungnahme geltend gemacht, dass die genannten Zahlungen im Jahr 2008 mit Ausnahme einer einmaligen Zahlung von Fr. 30'000.-- an die Berufungsklägerin wegen fehlender Liquidität der H.\_\_\_\_\_ Stiftung hätten eingestellt werden müssen (Proz. Nr. 130-2008-24, act. 2 S. 3). Von einem Liquiditätsmangel war in der Bestätigung der H.\_\_\_\_\_ Stiftung indessen keine Rede und auch in der von der Berufungsklägerin in der Folge eingereichten E-Mail-Korrespondenz (Proz. Nr. 130-2008-24, KB 66 und 67) wird einzig vom Berufungsbeklagten ein solcher erwähnt. Die H.\_\_\_\_\_ Stiftung selber teilte der Berufungsklägerin dagegen mit E-Mail vom 23. April 2008 mit, dass ihren Informationen zufolge der Unterhaltsanspruch ab März 2008 noch Fr. 20'000.-- betrage und die Zahlung in diesem Monat durch den Berufungsbeklagten erfolgt sei. Um den

#### **E. 2**

Die gemeinsamen Kinder, A.\_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_1998, B.\_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_2000, und C.\_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_2001, seien unter die elterliche Sorge des Vaters zu stellen.

#### **E. 2.1**

Der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Berufungsklägerin gestützt auf Art. 126 Abs. 2 ZGB eine Abfindung in der Höhe von CHF 4'392'954.00 zu bezahlen.

#### **E. 2.2**

Eventualiter sei der Berufungsbeklagte zu verpflichten, der Berufungsklägerin mit Wirkung ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens (26. Januar 2006) gestützt auf Art. 125 ZGB monatlich im Voraus CHF 32'750.00 zu bezahlen; der Berufungsbeklagte sei für berechtigt zu erklären, bereits geleistete Unterhaltsbeiträge für die Berufungsklägerin persönlich in Abzug zu

Seite 12 — 80 bringen. Es sei festzustellen, dass der Unterhaltsbeitrag auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, herausgegeben durch das Bundesamt für Statistik, per Dezember 2010 von 104.2 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) beruht und der Unterhaltsbeitrag jährlich auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 2012, an den Indexstand vom November des Vorjahres anzupassen ist. 3. Ziffer 8 des Urteils des

Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 9. Dezember 2010, mitgeteilt am 9. Februar 2011, sei insofern aufzuheben, als die Berufungsklägerin mit Kosten belegt wird; die erstinstanzlichen Kosten seien vollumfänglich dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen. 4. Ziffer 9 des Urteils des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 9. Dezember 2010, mitgeteilt am 9. Februar 2011, sei aufzuheben und der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Berufungsklägerin eine Par- teientschädigung gemäss der vor erster Instanz eingereichten Hono- rarnote zuzusprechen. 5. Unter vollumfänglicher gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge für das Berufungsverfahren zulasten des Be- rufungsbeklagten. 6. Prozessuale Anträge:

### **E. 3**

Der Beklagten sei ein angemessenes Besuchs- und Ferienrecht ein- zuräumen.

#### **E. 3.1**

Auf die Ziffern 2 und 3 des Rechtsbegehrens des Klägers sei nicht einzutreten und es sei festzustellen, dass das Bezirksge- richt Prättigau/Davos nicht zuständig ist für Anordnungen betref- fend die elterliche Sorge und Obhut über die ehelichen Kinder A.\_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_1998, B.\_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_2000, und C.\_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_2001, und betreffend das Verkehrs- recht.

#### **E. 3.2**

Der Kläger sei zu verpflichten, der Beklagten an den Unterhalt der Kinder A.\_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_1998, B.\_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_2000, und C.\_\_\_\_\_, geboren \_\_\_\_2001, monatlich im Voraus je CHF 7'750.00 bis zum Abschluss der Ausbildung zu bezahlen.

#### **E. 3.3**

Der Kläger sei zu verpflichten, an den Unterhalt der Beklagten persönlich jährlich CHF 393'000.00 zu bezahlen; eventualiter sei der Kläger zu verpflichten, der Beklagten bei Rechtskraft des Scheidungsurteils einen kapitalisierten Unterhaltsbeitrag von CHF 4'392'954.00 zu bezahlen.

Seite 4 — 80

#### **E. 3.4**

Es sei festzustellen, dass die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht auseinandergesetzt sind.

#### **E. 3.5**

Eine vom Kläger während der Dauer der Ehe eventuell erworbe- ne Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge sei hälftig zu teilen und die Vorsorgeeinrichtung sei gerichtlich anzuweisen, den noch zu ermittelnden Betrag auf ein auf den Namen der Beklag- ten lautendes Freizügigkeitskonto zu übertragen. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Klägers." Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, sie (die Beklagte) habe nach der Hochzeit ihre berufliche Tätigkeit (Schauspielerin und Drehbuchautorin für D.\_\_\_\_\_) im Einvernehmen mit dem Ehemann zugunsten der Familie aufgegeben. Sie und die Kinder hätten mit dem sehr vermögenden Kläger ein sehr luxuriöses Leben genossen. Sie selbst verfüge über keinerlei Einkommen und Vermögen. Ihr Unterhaltsbedarf sei am gelebten Standard zu messen, wobei darauf zu achten sei, dass sie und die Kinder in angemessener Weise am Einkommen und Vermö- gensertrag des Klägers, der nach ihrem Wissen keine weiteren Unterhaltspflichten mehr habe, teilhaben würden. Der eheliche Standard ergebe sich aus dem von ihr erstellten Budget (Wohnkosten:

GBP 68'772, Bekleidung: GBP 32'500, Verpflegung: GBP 24'960, weitere Haushaltsausgaben: GBP 26'816, Auto: GBP 9'600, Schulkosten: GBP 31'260, Sport/Hobby Kinder: GBP 4'700, Weitere Ausgaben Kinder: GBP 32'860, Persönliche Ausgaben Ehefrau: GBP 13'825, Sport, Unterhaltung, Hobbys, Ferien Ehefrau: GBP 70'580, Versicherungen/Sparen: GBP 3'500) und belaufe sich für Ehefrau und Kinder zusammen auf total GBP 319'403 pro Jahr. E. In der Folge fand zunächst eine Teilverhandlung über die Frage der örtlichen (internationalen) Zuständigkeit des Bezirksgerichts Prättigau/Davos statt. Mit Entscheid vom 1. Februar 2007, mitgeteilt am 21. Februar 2007, wurde die von X.\_\_\_\_\_ erhobene Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen und entschieden, auf die Scheidungsklage des Y.\_\_\_\_\_ einzutreten, dies unter Vorbehalt von Anordnungen bezüglich der Obhut, der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs sowie allfälliger weiterer konkreter Kindesschutzmassnahmen, für welche eine Zuständigkeit des Bezirksgerichts Prättigau/Davos nicht bestehe. Bejaht wurde die Zuständigkeit hingegen für die Regelung des Kindesunterhalts, wobei gerichtlich davon Vormerk genommen wurde, dass das Bezirksgericht Prättigau/Davos das zuerst angerufene Gericht im Sinne von Art. 21 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ) sei. Dieser Entscheid blieb unangefochten. Am 11. Juli 2007 wurde sodann eine weite-

Seite 5 — 80 re Teilverhandlung über das Bestehen eines Scheidungsanspruches seitens des Ehemannes durchgeführt, was das Bezirksgericht Prättigau/Davos mit gleichentags gefälltem und am 20. Juli 2007 mitgeteiltem Entscheid bejahte. Die von der Ehefrau dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen wies das Bundesgericht mit Urteil 5A\_523/2007 vom 10. April 2008 ab, worauf der Schriftenwechsel fortgesetzt wurde. F. Mit Replik vom 3. Oktober 2008 stellte Y.\_\_\_\_\_ das folgende Rechtsbegehren: "1. Die am 29. Mai 1998 vor dem Zivilstandsamt O.3\_\_\_\_\_ geschlossene Ehe der Parteien sei zu scheiden.

#### **E. 4**

Die Beklagte sei zu verpflichten, an den Unterhalt der Kinder einen angemessenen gerichtlich festzusetzenden Betrag, zahlbar jeweils im Voraus auf den ersten eines jeden Monats, zu bezahlen.

#### **E. 4.4**

S. 160 f.). Ausgehend von einem Verbrauchsunterhalt von Fr. 16'000.-- berechnet sich die Vorsorgelücke für die erste Phase bis August 2013 folgendermassen: - im Bereich AHV: geb. Unterhalt Einkommen Fehlbetrag Beiträge 10% netto (= 87%) Fr. 16'000.-- Fr. 0.-- Fr. 16'000.-- brutto (= 100%) Fr. 18'400.-- Fr. 0.-- Fr. 18'400.-- Fr. 1'840.-- - im Bereich BVG: geb. Unterhalt Einkommen Fehlbetrag Ansatz 16% brutto Fr. 18'400.-- Fr. 0.-- brutto koordiniert Fr. 16'353.-- Fr. 0.-- Fr. 16'353.-- Fr. 2'620.-- Zuzüglich einer privaten Vorsorge, welche jedenfalls im Umfang der üblichen 3. Säule einzusetzen ist, beläuft sich der monatliche Vorsorgebedarf der Berufungsklägerin auf insgesamt Fr. 5'000.--. Bei einem Verbrauchsunterhalt von Fr. 16'000.-- und einem Vorsorgeunterhalt von Fr. 5'000.-- ergibt sich für die Zeit bis September 2013 im Ergebnis ein gebührender Unterhalt für die Berufungsklägerin von total Fr. 21'000.--. Da ihr für diese erste Phase kein Einkommen angerechnet werden kann, stellt der gebührende Unterhalt zugleich auch den Fehlbetrag dar, auf welchen sie bei ausreichender Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten Anspruch

auf Unterhalt hat. e. Da der Berufungsklägerin nach den vorangegangenen Ausführungen ab September 2013 ein monatliches Einkommen von Fr. 2'250.-- anzurechnen ist (vgl. E. 6.g hiervor), ist – ausgehend hiervon – ebenfalls die Vorsorgelücke zu bestimmen. Diese berechnet sich wie folgt: - im Bereich AHV: geb. Unterhalt Einkommen Fehlbetrag Beiträge 10% netto (= 87%) Fr. 16'000.-- Fr. 2'250.-- Fr. 13'750.-- brutto (= 100%) Fr. 18'400.-- Fr. 2'590.-- Fr. 15'810.-- Fr. 1'580.-- - im Bereich BVG: geb. Unterhalt Einkommen Fehlbetrag Ansatz 16% brutto Fr. 18'400.-- Fr. 2'250.-- brutto koordiniert Fr. 16'353.-- Fr. 203.-- Fr. 16'150.-- Fr. 2'580.--

Seite 55 — 80 Wiederum zuzüglich einer angemessenen privaten Vorsorge beläuft sich der monatliche Vorsorgebedarf der Berufungsklägerin ab September 2013 auf insgesamt rund Fr. 4'750.--. Bei einem Verbrauchsunterhalt von Fr. 13'750.-- und einem Vorsorgeunterhalt von Fr. 4'750.-- ergibt sich für die Zeit ab September 2013 im Ergebnis ein gebührender Unterhalt für die Berufungsklägerin von total Fr. 18'500.--. f. Rechnung zu tragen ist zudem der während der Ehe entstandenen Vorsorgelücke. Üblicherweise profitiert der betreuende Ehegatte, der während der Ehe auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet hat, nämlich über das AVH-Splitting sowie über die BVG-Teilung vom Vorsorgeaufbau des erwerbstätigen Ehegatten. Im konkreten Fall liegen jedoch insofern besondere Verhältnisse vor, als der Berufungsklägerin mangels eines Anstellungsverhältnisses in der Schweiz oder im Ausland keiner (obligatorischen) beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war. Da das Einkommen im Alter auf Seiten des Berufungsklägerin durch (ererbtes) Vermögen gesichert ist, bestand für ihn auch während der Ehe und während hängigem Scheidungsverfahren keine Veranlassung, eine private Altersvorsorge aufzubauen. Nebst dem Ausbleiben des ansonsten üblicherweise durchzuführenden AHV-Splittings und der BVG-Teilung hat die Berufungsklägerin als Folge der noch vor Eheschluss vereinbarten Gütertrennung gegenüber dem Berufungsklägerin überdies auch keine güterrechtlichen Ansprüche. Damit weist sie aufgrund der ehelichen Rollenverteilung eine Vorsorgelücke von rund 13 Jahren auf. Der Ausgleich hierfür hat daher über den nahehelichen Unterhalt zu erfolgen, wobei sich bei gegebener Leistungsfähigkeit des Berufungsklägerin die Abgeltung in Form einer Kapitalabfindung aufdrängt (BGE 129 III 257 E. 3 S. 260 ff. = Pra 2003 Nr. 175; anders allerdings das Urteil des Bundesgerichts 5C.123/2006 vom 29. März 2007 E. 8 für den Fall, dass der Ehemann auch für sich keine Vorsorge aufgebaut hat und das gesamte Einkommen jeweils gemeinsam verbraucht wurde: diesfalls bestünde kein Anspruch auf Zusprechung einer Kapitalabfindung, wohl aber ein Unterhaltsanspruch im Alter. Dies hätte eine aufgeschobene Unterhaltspflicht zur Folge, was bei vorhandenem Vermögen des Unterhaltspflichtigen un- zweckmässig erscheint und auch dem Grundsatz des clean break widerspricht; siehe hierzu auch Hausheer/Spycher, a.a.O., N 05.175 f.). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, ist die Leistungsfähigkeit des Berufungsklägerin im vorliegenden Fall gegeben (siehe nachfolgend E. 8), weshalb der Ausgleich der während der Ehe entstandenen Vorsorgelücke in Form einer Kapitalabfindung zu erfolgen hat. In Anlehnung an den zuvor festgestellten nahehelichen Vorsorgeunterhalt von monatlich rund Fr. 5'000.-- bzw. jährlich rund Fr. 60'000.-- hätte dies im konkreten Fall über einen massgeblichen Zeitraum von

Seite 56 — 80 rund 13 Jahren und unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung im Falle eines zeitgerechten Aufbaus während der Ehe – mit damals noch wesentlich höheren Zinssätzen – zu einem Vorsorgekapital in der Grössenordnung von rund Fr. 1'000'000.-- geführt. In diesem Umfang hat die Berufungsklägerin folglich einen Anspruch

gegenüber dem Berufungsbeklagten, um die während der Ehe entstandene Vorsorgelücke auszugleichen. Damit und mit den zuvor ermittelten nacheherlichen Unterhaltsleistungen sind die Vorsorgebedürfnisse der Berufungsklägerin ausreichend abgedeckt, weshalb ihr Antrag auf Zusprechung von unbefristeten Unterhaltszahlungen abzuweisen ist. 8.a. Was die in einem letzten Schritt zu ermittelnde Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten anbelangt, so hat die Vorinstanz diese im Umfang der vorsorglichen Unterhaltsleistungen in Höhe von Fr. 30'000.-- für die Berufungsklägerin und die drei gemeinsamen Kinder als gegeben erachtet. Das Bezirksgericht Prättigau/Davos hat gestützt auf Art. 170 ZPO-GR den Verzicht des Berufungsbeklagten, der in der Beweisverfügung vom 25. September 2009 angeordneten Editions-pflicht in Bezug auf die Unterlagen der aktuellen Einkommens- und Vermögens-verhältnisse sowie Auszüge sämtlicher Bankkonti und Depots ab Januar 2006 bis dato nachzukommen (vgl. act. II.25), entsprechend gewürdigt und als Folge dieser Unterlassung die durch die Edition nachzuweisende Parteibehauptung der Berufungsklägerin als erwiesen erachtet. Vorgehalten wurde dem Berufungsbeklagten dabei namentlich die Nichteinreichung von Belegen zu den von der liechtensteinschen H.\_\_\_\_\_ Stiftung gehaltenen Vermögenswerten sowie zu den Einkünften aus der "S.\_\_\_\_\_" einerseits und der "S.\_\_\_\_ Limited" andererseits. Die Behauptung des Berufungsbeklagten, wonach gewisse Unterlagen nicht mehr vorhanden seien, wurde für unglaubhaft befunden. Zwar habe der Berufungsbeklagte mit seiner Eingabe vom 8. November 2010 geltend gemacht, dass seine Liquidität gefährdet sei, urkundlich belegt sei indessen einzig folgendes: Erstens dass das "Chalet E.\_\_\_\_\_" per 1. September 2010 mit Hypotheken in Höhe von 5.15 Millionen Franken belehnt gewesen sei und die Zinsaufwendungen dafür pro Quartal Fr. 38'321.90 betragen hätten; zweitens dass der Berufungsbeklagte der A.E.\_\_\_\_\_ Ausgleichskasse nach einer Schuldtilgung von Fr. 40'000.-- gestützt auf drei Schadenersatzverfügungen noch Fr. 98'708.70 schulde; drittens dass der Berufungsbeklagte ab dem Steuerjahr 2006 mit einem jährlichen Steuerbetrag von Fr. 85'000.-- pauschalisiert werde und er der Steuerverwaltung alle drei Monate eine Summe von Fr. 40'000.-- zu bezahlen habe. Ferner sei allgemein bekannt, dass die vom Berufungsbeklagten beherrschte O.\_\_\_\_\_ GmbH, die im "R.\_\_\_\_\_" und auf dem "A.B.\_\_\_\_\_grat" einen Gastwirtschaftsbetrieb führe, im Herbst 2009

Seite 57 — 80 Konkurs gegangen sei. Die weiteren Angaben des Berufungsbeklagten zu seinen Vermögenswerten, Einkünften und Schulden, so auch namentlich die Behauptung, die Liegenschaften "R.\_\_\_\_\_ mit Stall" sowie das "Chalet P.\_\_\_\_\_" hätten verkauft werden müssen, um die vorsorglichen Unterhaltsbeiträge an die Berufungsklägerin und die gemeinsamen Kinder bezahlen zu können, seien hingegen allesamt unbewiesen geblieben. Dass A.F.\_\_\_\_\_ bzw. dessen Firma den Berufungsbeklagten sodann auf über 6 Millionen Franken betrieben habe und dieser Fall zurzeit beim Kantonsgericht von Graubünden hängig sei, ergebe sich aus dem von der Berufungsklägerin eingelegten Betreibungsregister-Auszug nicht. Ebenfalls sei unbewiesen geblieben, dass die A.C.\_\_\_\_\_ AG gegenüber dem Berufungsbeklagten eine Forderung von über Fr. 200'000.-- aus Mietverhältnis geltend mache (an- gefochtenes Urteil E. 7.4 S. 39 ff.). b. Mit diesen Erwägungen der Vorinstanz setzt sich der Berufungsbeklagte grösstenteils nicht auseinander. Insbesondere fehlt seinerseits jede Erklärung, weshalb nicht einmal die in der Eingabe vom 8. November 2010 (act. VI.1) gemachten Angaben hätten belegt werden können. Der Berufungsbeklagte begnügt sich im Wesentlichen mit einer Wiederholung der insgesamt kaum substantiierten Ausführungen vor der Vorinstanz. So habe sich der Lebensstandard der Familie noch während des Zusammenlebens massiv verschlechtert.

Zum einen habe die Liegenschaft T.\_\_\_\_\_ verkauft werden müssen, da er der Bank.4\_\_\_\_\_ ein Darlehen von rund USD 20'000'000 habe zurückzahlen müssen. Zum anderen habe die Familie im Dezember 2002 vom luxuriösen Chalet E.\_\_\_\_\_ ins benachbarte Chalet P.\_\_\_\_\_ umziehen müssen, bei welchem es sich um ein einfaches, nicht renoviertes Häuschen ohne Zentralheizung aus den 50-er Jahren handle. Die Berufungsklägerin lebe jedenfalls seit Jahren luxuriöser als zuletzt gemeinsam mit ihm. Er selbst habe seinen Lebensstandard hingegen nicht verbessert und lebe im Maiensäss neben dem Berghaus R.\_\_\_\_\_. Zudem verfüge er über kein regelmässiges Einkommen; solches könne er nur generieren, wenn er Kapital investiere. Werde er allerdings gezwungen, das verbleibende Kapital für den Unterhalt zu verwenden, hätte dies zwangsläufig zur Folge, dass seine Investitionen und die daraus resultierenden möglichen Einkünfte immer kleiner würden und immer weniger für den Unterhalt der Familie zur Verfügung stehe (act. 06 S. 5 f.). Einzig hinsichtlich der gegen ihn laufenden Betreuung von A.F.\_\_\_\_\_ bzw. der ihm gehörenden Firma im Betrag von rund Fr. 6'000'000.-- geht der Berufungsbeklagte auf die Erwägung der Vorinstanz ein und beruft sich auf Gerichtsnotorietät. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde, mit welcher das beneficium excussionis realis geltend gemacht worden

Seite 58 — 80 sei, mit Urteil vom 3. Mai 2011 nicht eingetreten sei, was zur Fortsetzung des Betreibungsverfahrens führen werde. Dies sei dem Kantonsgericht von Graubünden als Vorinstanz bekannt (act. 06 S. 6 f.). Er hat jedoch mit keinem Wort dargelegt, welche Auswirkungen dieses Betreibungsverfahren auf seine Leistungsfähigkeit insgesamt haben soll. Denn auch wenn die Fortsetzung der Betreuung nicht auf dem Weg der Pfandverwertung erfolgt sein sollte, könnte die Rückzahlung des Darlehens (grösstenteils) durch den Verkauf des Segelschiffes finanziert werden, welches in den vergangenen Jahren nach eigenen Angaben des Berufungsbeklagten ohnehin weit geringere Erträge als Kosten generiert hat (vgl. Beilage 1 zur Eingabe des Berufungsbeklagten vom 8. November 2010 [act. VI.1] und ähnlich bereits die revidierte Version vom 8. Juni 2007, welche das Statement vom 6. Juni 2007 ersetzte [Proz. Nr. 130-2006-105, Mappe 2 KB 1], sowie die Stellungnahme vom 7. April 2008, Proz. Nr. 130-2008-24, act. 2 S. 3). Belegt wurde mit der Berufungsantwort sodann, dass das Berghaus R.\_\_\_\_\_ und das Chalet P.\_\_\_\_\_ nicht mehr im Eigentum des Berufungsbeklagten stehen (act. 06/2, e contrario), womit der von der Vorinstanz monierte fehlende Beweis für den vom Berufungsbeklagten behaupteten Verkauf der beiden Liegenschaften nunmehr – wenn auch verspätet – geliefert wurde. Dass der Berufungsbeklagte zum Verkauf der Liegenschaften gezwungen gewesen wäre, um seinen Unterhaltungspflichten nachkommen zu können, geht daraus allerdings nicht hervor. Hierfür hätten die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Zeit des Verkaufs im Detail offengelegt und mit den erforderlichen Urkunden belegt werden müssen. Die mit Eingabe vom 8. November 2010 eingereichten tabellarischen Zusammenstellungen samt den im Begleitschreiben dargelegten seitherigen Veränderungen (act. VI.1) sind als Beweis für den angeblichen Verkaufszwang zum Zwecke der Beschaffung von liquiden Mitteln für die Leistung der Unterhaltszahlungen jedenfalls ungenügend. Der erwähnten Zusammenstellung zufolge soll der Berufungsbeklagte per Juni 2009 nur noch über Aktiven von gesamthaft Fr. 12'051'000.-- verfügt haben, nämlich Bank- und Depotwerte (Bank.1\_\_\_\_\_, TD K.\_\_\_\_\_, Bank.2\_\_\_\_\_ und Ausland) von Fr. 40'000.--, Forderungen gegen die Berufungsklägerin aus dem englischen Scheidungsverfahren (Fr. 305'000.--), vier Grundstücke in O.3\_\_\_\_\_ (insgesamt Fr. 6'280'000.--), ein Segelschiff (Fr. 5'011'000.--), Stammanteile an der O.\_\_\_\_\_ GmbH (Fr. 20'000.--), Fahrzeuge (Fr.

30'000.--) sowie Kunst- und persönliche Gegenstände (Fr. 365'000.--). Diesen Aktiven sollen Passiven in Höhe von Fr. 13'988'000.-- (Hypotheken von gesamthaft Fr. 7'988'000.-- und das Darlehen von A.F. \_\_\_\_\_ über Fr. 6'000'000.--) gegenüberstanden haben. Per November 2010 sollen dann das Guthaben bei der Bank.1 \_\_\_\_\_ auf Fr. 1'150'000.-- angestiegen und zugleich die Hypothekarschulden um Fr. 2'838'000.-- auf Fr. 5'150'000.--

Seite 59 — 80 zurückgegangen sein. Sofern der Anstieg der Barmittel mit dem Verkauf der Lie- genschaften zusammenhängen sollte – was vom Berufungsbeklagten selber aller- dings nicht explizit geltend gemacht wurde –, hätte dies einen Verkaufspreis be- dingt, welcher den auf amtlichen Schätzungen beruhenden Wert der beiden Lie- genschaften von Fr. 1'609'000.-- um mehr als das Doppelte hätte übersteigen müssen. Dieser Umstand weckt erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der vom Berufungsbeklagten gemachten Aufstellungen. Diese erscheinen aber auch inso- fern widersprüchlich, als bei Bank- und Depotwerten von gerade einmal Fr. 40'000.-- im Jahr 2009 im darauffolgenden Jahr ein Einkommen von Fr. 400'000.-- bis Fr. 700'000.-- aus Investments und Zinsen resultiert haben soll. Demnach müssen nebst den in der Aufstellung deklarierten Aktiven noch weitere Vermö- genswerte in beträchtlicher Höhe vorhanden gewesen sein, andernfalls das gel- tend gemachte Einkommen in dieser Höhe gar nicht hätte realisiert werden kön- nen. Wenig nachvollziehbar erscheint sodann, weshalb mit der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden und der Ausgleichskasse A.E. \_\_\_\_\_ Zahlungsvereinba- rungen ausgehandelt wurden, wenn der Berufungsbeklagte zum fraglichen Zeit- punkt bei der Bank.1 \_\_\_\_\_ über liquide Mittel von über einer Million Franken ver- fügte (act. IV.1 Beilagen 3 und 4). Soweit mit der Einlage der genannten Zah- lungsvereinbarungen die angeblich prekären finanziellen Verhältnisse des Beru- fungsbeklagten hätten belegt werden sollen, stehen diese jedenfalls in Wider- spruch zu dessen sonstigen Angaben. Insgesamt sind die Vorbringen des Beru- fungsbeklagten nach dem Gesagten nicht geeignet, den Vorwurf der Mitwirkungs- verweigerung zu entkräften und die Beurteilung der Vorinstanz, wonach die be- hauptete Gefährdung der Liquidität als Folge der bisherigen Unterhaltsleistungen nicht erwiesen sei, zu widerlegen. c. Überhaupt nicht eingegangen wurde in der Berufungsantwort sodann auf die substantiierten Ausführungen in der Berufungsschrift zu den sich aus den Ak- ten ergebenden Hinweisen auf die nach wie vor hohe Leistungsfähigkeit des Beru- fungsbeklagten. Unwidersprochen blieben namentlich die seitens der Berufungs- klägerin gemachten Angaben zur Vermögenslage zu Beginn der Ehe. Darin wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Rechtsvertreters des Berufungsbe- klagten im Massnahmeverfahren 2008 vorgebracht, dass für die Zeit nach der Scheidung von der ersten Ehefrau ein sehr grosses Vermögen von mehreren Dut- zend Millionen Franken zugestanden worden sei (Proz. Nr. 130-2008-24, act. 7 S. 1) und eine in jenem Verfahren von der Berufungsklägerin eingereichte Vermö- genszusammenstellung aus dem Jahr 2001 (Proz. Nr. 130-2008-24, KB 49) auf- zeige, dass der Berufungsbeklagte zu jenem Zeitpunkt über ein Nettovermögen

Seite 60 — 80 von USD 95'132'226 bei berücksichtigten Verbindlichkeiten (Liabilities) von USD 31'408'959 verfügt habe. Zwar ist der letztgenannten Urkunde weder zu entneh- men, wer diese verfasst hat, noch auf welchen Zeitpunkt die entsprechende Be- wertung erfolgt ist. Aus der dazugehörigen Prognose der Einnahmen und Ausga- ben bis Ende 2001 geht aber wenigstens ein ungefährer zeitlicher Rahmen hervor. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang sodann, dass in den vorinstanz- lichen Verfahren zu keinem Zeitpunkt bestritten wurde, dass sich die betreffende Zusammenstellung auf das Vermögen des

Berufungsbeklagten bezog, sondern einzig eingewendet wurde, dass das damalige Vermögen wegen der nachfolgend eingetretenen Verschlechterung nicht mehr relevant sei. Erstmals mit Stellungnahme vom 7. Juli 2014 (act. 45 S. 9 f.) und damit offensichtlich verspätet wurde seitens des Berufungsbeklagten sein per 2001 angeblich vorhandenes Vermögen von rund USD 95'000'000 als unzutreffend bestritten und als blosser Behauptung seiner ersten Ehefrau im per 1996 abgeschlossenen Scheidungsverfahren abgetan. Dabei scheint er allerdings übersehen zu haben, dass der genannte Betrag einer offensichtlich erst später entstandenen Urkunde entnommen wurde, deren Authentizität zuvor zudem nie in Frage gestellt worden war. Zutreffend ist zwar, dass für die Bemessung des vorliegend festzusetzenden Unterhalts nicht das damalige Vermögen, sondern einzig die aktuellen finanziellen Verhältnisse massgeblich sind. Ist aber der frühere Bestand eines derart hohen Vermögens unbestritten geblieben, hätte es dem Berufungsbeklagten obliegen, in nachvollziehbarer Weise darzulegen, wie sich sein Vermögen bis zum Zeitpunkt der Scheidung auf einige wenige Millionen Franken (mit Schulden in ebensolcher Höhe) verringert haben soll. Der Berufungsklägerin ist darin beizustimmen, dass allein die Rückzahlung des Darlehens an die Bank.4\_\_\_\_\_ in Höhe von USD 20'000'000 und die Abfindung an die erste Ehefrau einen derart massiven Vermögensrückgang nicht zu erklären vermögen. Die Notwendigkeit des Verkaufs von Liegenschaften, die Kreditaufnahme bei A.F.\_\_\_\_\_ wie auch die ausgewiesenen Beteiligungen lassen zwar durchaus auf zeitweiliges Fehlen liquider Mittel schliessen, reichen aber als Indizien nicht aus, um einen fast vollständigen Vermögensverlust glaubhaft zu machen. Der Berufungsbeklagte lieferte hierfür einzig im Massnahmeverfahren 2006 ansatzweise eine Erklärung, als mit Eingabe vom 6. Juni 2007 vorgetragen wurde, er habe sein Vermögen zum grössten Teil wegen einer Fehlinvestition in Aktien verloren, welche ihren Wert in der Folge vollständig eingebüsst hätten (vgl. Proz. Nr. 130-2006-105, act. 6 S. 2). Im Hauptverfahren wurde solches dann jedoch nicht mehr geltend gemacht, geschweige denn gehörig substantiiert oder zum Beweis verstellt. Grundsätzlich trägt zwar die Berufungsklägerin die Beweislast für die Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten als Voraussetzung für das

Seite 61 — 80 Bestehen einer Unterhaltspflicht, nichtsdestotrotz trifft Letzteren aber eine Mitwirkungspflicht. Entsprechend können ungenügende Angaben im Rahmen des Schriftenwechsels trotz wiederholter Aufforderung zur Auskunft bzw. zur Edition bestimmter Unterlagen als Verletzung der prozessualen Mitwirkungspflicht zulasten des Berufungsbeklagten gewürdigt werden. Aus diesem Grund ist die von der Berufungsklägerin erneut beantragte Edition der diesbezüglichen Unterlagen denn auch nicht mehr erforderlich. d. Ähnliches gilt mit Bezug auf das über die H.\_\_\_\_\_ Stiftung gehaltene Vermögen. Wie in der Berufungsschrift zutreffend festgestellt, waren das Trustvermögen und die daraus fliessenden Einkünfte in der Vermögenszusammenstellung des Jahres 2001 nicht enthalten, was sowohl aus dem Dateinamen in der Fusszeile (Non Trust Balance Sheet Pre) als auch aus der Anmerkung unterhalb der Tabelle (NB: Excluding family trust assets and income which are either non-disclosable or not-applicable to this exercise) hervorgeht (Proz. Nr. 130-2008-24, KB 49). Nach eigenen – allerdings nie belegten – Angaben des Berufungsbeklagten hat dessen Mutter im Rahmen der Nachlassplanung für ihre zwei Kinder zwei Trusts, den M.\_\_\_\_\_ und den A.D.\_\_\_\_\_ Trust, gegründet, bei welchen sie jeweils Erstbegünstigte und ihre Kinder Zweitbegünstigte waren. Nach dem Tod der Mutter im Jahre 1999 gelangte das Vermögen des M.\_\_\_\_\_s an den Berufungsbeklagten und das Vermögen des A.D.\_\_\_\_\_ Trusts an dessen Schwester.

In der Folge hat der Berufungsbeklagte das verbliebene Vermögen des M.\_\_\_\_s in die H.\_\_\_\_ Stiftung überführt, deren Begünstigte der Berufungsbeklagte einerseits und dessen Kinder andererseits sind (vgl. Replik vom 3. Oktober 2010, act. II.21 S. 6 f.). Der M.\_\_\_\_ verfügte per 24. März 1998 nachweislich über ein Vermögen von Fr. 31'656'606.-- (Proz. Nr. 130-2008-24, KB 73), wohingegen der aktuelle Vermögensstand der H.\_\_\_\_ Stiftung unklar ist. Aus der im Massnahmeverfahren 2006 vom Berufungsbeklagten eingereichten Bestätigung des Stiftungsrates vom 6. Juni 2007 (Proz Nr. 130-2006-105, Mappe 2 act. 3) geht hervor, dass der Berufungsbeklagte und dessen Kinder als Erst- bzw. Zweitbegünstigte, aber auch mit diesen verbundene Personen Zahlungen ("distributions and payments on a discretionary basis") erhalten können, wobei dies für Lebenshaltungs- und Schulkosten der Kinder ausdrücklich auch zu Lebzeiten des Erstbegünstigten möglich ist. Beschrieben werden darin sodann die damals ausgerichteten monatlichen Zahlungen an die Berufungsklägerin (Fr. 12'000.--) und an den Berufungsbeklagten (€ 5'000) mit dem Hinweis, dass gelegentlich weitere Auszahlungen an den Berufungsbeklagten erfolgen würden, wenn es dem Stiftungsrat möglich sei und es für angemessen erachtet werde ("When it is possible for the foundation council to do

Seite 62 — 80 so and when they think it to be appropriate, they are making additional distributions to Baron Y.\_\_\_\_ now and then, but not on a regular basis"). Schliesslich wird seitens des Stiftungsrates noch ausgeführt, dass die Vermögenswerte der H.\_\_\_\_ Stiftung seit einigen Jahren hauptsächlich aus illiquiden Wertpapieren von sich in Privatbesitz befindlichen Unternehmen ("illiquid securities in privately held companies") bestünden, wovon von Zeit zu Zeit Teile verkauft und der Erlös verteilt würden. Zum Wert dieser Anlagen schweigt sich die Bestätigung aus. Beziffert wird lediglich der in den letzten Jahren erreichte Stand der liquiden Mittel, welcher zum damaligen Zeitpunkt weniger als GBP 50'000 und nie mehr als GBP

## **E. 5**

Es sei festzustellen, dass der Kläger keiner Vorsorgeeinrichtung angehört.

## **E. 6**

Es sei festzustellen, dass zwischen den Parteien während der gesamten Ehe Gütertrennung bestand.

### **E. 6.1**

abzunehmen.

### **E. 6.2**

Der Berufungsklägerin sei die Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses bis zum Entscheid über vorstehende Ziffer

### **E. 6.3**

Der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Berufungsklägerin einen Anwaltskostenvorschuss in der Höhe von CHF 30'000.00 oder nach richterlichem Ermessen für das Berufungsverfahren zu bezahlen.

### **E. 6.4**

Es sei festzustellen, dass der Berufungsbeklagte diese Vorschüsse nicht mit allfälligen Forderungen gegenüber X.\_\_\_\_ verrechnen darf." M. In seiner Berufungsantwort vom 6. Mai 2011 liess Y.\_\_\_\_ die Abweisung der Berufung sowie die Bestätigung des

angefochtenen Urteils des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 9. Dezember 2010 und des Beschwerdeentscheids/Beurteils des Bezirksgerichtsausschusses vom 15. Juni 2010 beantragen; unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Berufungsklägerin. N. Nach Abschluss des Schriftenwechsels ersuchte die Rechtsvertreterin von X.\_\_\_\_\_ nach Rücksprache mit der Gegenpartei und deren Einverständnis das Kantonsgericht von Graubünden gestützt auf Art. 126 ZPO um vorläufige Sistierung des Verfahrens, da die Parteien in Vergleichsverhandlungen stünden. Diesem Gesuch wurde mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 3. Ok-

Seite 13 — 80 tober 2011 entsprochen und das Berufungsverfahren ZK1 11 16 vorerst bis 31. Dezember 2011 sistiert. Gleichzeitig wurden die Parteien angehalten, das Gericht bis spätestens Anfang 2012 über den Stand der Vergleichsverhandlungen zu informieren. Auf Gesuch der berufungsklägerischen Rechtsvertreterin wurde die Sistierung des Verfahrens mit Verfügung vom 4. Januar 2012 bis 29. Februar 2012 verlängert. Ende März 2012 teilte die Rechtsvertreterin von X.\_\_\_\_\_ der Vorsitzenden der I. Zivilkammer telefonisch mit, dass die Vergleichsbemühungen zu keinem Ergebnis geführt hätten und das Berufungsverfahren weiterzuführen sei. O. Mit Verfügung der Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 6. August 2012, mitgeteilt am 7. August 2012 (ERZ 11 242), wurde das im Rahmen der Berufung gestellte Gesuch von X.\_\_\_\_\_, wonach Y.\_\_\_\_\_ zu verpflichten sei, ihr für das Berufungsverfahren einen Gerichtskostenvorschuss in der Höhe des vom Kantonsgericht festzusetzenden Vorschusses sowie einen Anwaltskostenvorschuss in Höhe von Fr. 30'000.-- oder nach richterlichem Ermessen zu bezahlen, abgewiesen. In der Folge wurde X.\_\_\_\_\_ die ratenweise Bezahlung des auf Fr. 20'000.-- festgesetzten Gerichtskostenvorschusses mit Frist bis 14. Juni 2013 bewilligt P.1. Am 22. Juli 2013 reichte X.\_\_\_\_\_ zuhanden des Kantonsgerichts von Graubünden ein Gesuch ein, in welchem beantragt wurde, Y.\_\_\_\_\_ sei aufzufordern, den Kaufvertrag betreffend das Chalet E.\_\_\_\_\_ einzureichen. In der Begründung dieses Gesuchs wurde vorgebracht, dass das Chalet E.\_\_\_\_\_ zwischenzeitlich verkauft worden sei, der Verkaufspreis der Berufungsklägerin jedoch nicht bekannt sei. Dadurch sei die Liquidität des Berufungsbeklagten erhöht worden, was namentlich bei der Beurteilung der Frage, ob dieser über genügend Vermögen zur Leistung einer Abfindung verfüge, von Bedeutung sei. Die Vorlage des Kaufvertrags sei erforderlich, um den Umfang der entsprechenden Liquiditätserhöhung feststellen zu können. 2. In seiner Stellungnahme vom 28. August 2013 beantragte Y.\_\_\_\_\_ die Abweisung dieses Beweisantrags. Sodann sei die Bank.2\_\_\_\_\_ mit Sitz in O.8\_\_\_\_\_ gerichtlich anzuweisen, den Betrag von Fr. 2'500'000.-- zuzüglich Zinsen auf dem Konto lautend auf SwissLegal Lardi & Partner AG + Kocher-Schnyder Hans Peter innert zehn Tagen nach Rechtskraft des Urteils an ihn auszuzahlen. 3. Am 30. April 2014 reichte Y.\_\_\_\_\_ eine Ergänzung zu seiner Stellungnahme vom 28. August 2013 ein, in welcher unverändert an den dannzumal gestellten Anträgen festgehalten wurde. Zugleich reichte er indessen den zur Edition ver-

Seite 14 — 80 langten Kaufvertrag betreffend das Chalet E.\_\_\_\_\_ vom 24. April 2013 samt einem Nachtrag vom 27. Dezember 2013 und der diesem vorangegangenen Korrespondenz mit dem Käufer ein. Des weitern teilte er dem Gericht mit, dass der Gegenpartei im Rahmen der Verhandlungen über die Freigabe des bei der Bank.2\_\_\_\_\_ hinterlegten Betrages (Sicherstellungskonto) verschiedene Dokumente zu seiner finanziellen Situation, namentlich zur Beteiligung an der S.\_\_\_\_\_ und zum Schuldstand der Hypothek der Bank.3\_\_\_\_\_ für das Chalet E.\_\_\_\_\_, zur Verfügung gestellt worden seien. Mit dem

Hinweis, dass die Gegenpartei diese Unterlagen trotz entsprechender Beweisanträge im Berufungsverfahren bis anhin nicht eingereicht habe, gab er diese nunmehr selber zu den Gerichtsakten und äusserte sich zu seinen aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. 4. Mit Eingabe vom 26. Mai 2014 nahm X. \_\_\_\_\_ innert der angesetzten Frist zu dieser Ergänzung Stellung und stellte bei dieser Gelegenheit folgende Rechtsbegehren: "1. Die Berufungsklägerin hält an den in der Berufung und im Schreiben vom 22. Juli 2013 gestellten Anträgen fest. 2. Die nicht mit den Rechtsbegehren der Berufungsklägerin übereinstimmenden Anträge des Berufungsbeklagten seien abzuweisen. 3. Die mit Rechtsbegehren Ziffer 2 der Berufung vom 14. März 2011 zur Bezahlung verlangte Abfindung gemäss Art. 126 Abs. 2 ZGB sei auf CHF 5'800'000.00 festzulegen und der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, der Berufungsklägerin diese Summe zu bezahlen, eventuel- ter sei er zu verpflichten, der Berufungsklägerin an ihren Unterhalt monatlich im Voraus CHF 42'600.00 zu bezahlen. 4. Die Bank.2\_\_\_\_\_ sei anzuweisen, den auf dem Konto IBAN IBAN.\_\_\_\_\_, lautend auf SwissLegal Lardi & Partner AG + Kocher- Schnyder Hans Peter, 7000 Chur, hinterlegten Betrag von CHF 2'500'000.00 zuzüglich Zinsen an die Berufungsklägerin auszubezahlen; der Berufungskläger sei für berechtigt zu erklären, diesen Betrag mit der Abfindung gemäss Art. 126 Abs. 2 ZGB zu verrechnen. 5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Berufungsbe- klagten." 5. Y. \_\_\_\_\_ wiederum beantragte mit Stellungnahme vom 7. Juli 2014 die Ab- weisung der nicht mit seinen Anträgen übereinstimmenden Anträge der Berufungsklägerin. Im Übrigen hielt er unverändert an seinen Begehren gemäss Stellungnahme vom 28. August 2013 fest. Q.1. Am 31. Juli 2013 reichte Y. \_\_\_\_\_ zuhanden des Kantonsgerichts von Graubünden ein Gesuch mit folgenden Anträgen ein: "1. Der Vater Y. \_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, an den Unterhalt der gemein- samen Kinder

Seite 15 — 80 - A.\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_1998, - B.\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_2000, und - C.\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_2001, monatlich je CHF 1'000.00 zu bezahlen, zahlbar im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats. Die Unterhaltsbeiträge seien auf je ein Kinderkonto von A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ einzuzahlen, auf welches beide Eltern Zugriff haben. 2. Y.\_\_\_\_\_ sei zu verpflichten, sämtliche Schul- und Internatskosten für die drei Kinder direkt an die jeweilige Schule, die von den Eltern ge- meinsam beziehungsweise durch die zuständige Gerichts- oder ande- ren Behörde bestimmt wurde, zu bezahlen. 3. Der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, an den nachehelichen Un- terhalt der Berufungsklägerin monatlich Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: CHF 14'500.00 ab Rechtskraft des Urteils bis und mit 31. Oktober 2011 CHF 10'000.00 ab 1. November 2011 bis und mit 31. August 2013 Der Berufungsbeklagte sei zu ermächtigen, die ab 1. November 2011 zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträge mit allfälligen künftigen Unterhaltszahlungen zu verrechnen bzw. zurückzufordern. 4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zuzüglich MWST von 8 Pro- zent zulasten der Berufungsklägerin." Zur Begründung wird im Wesentlichen eine grundlegende Änderung der Betreu- ungssituation, welche Auswirkungen auf die Frauenalimente habe, geltend ge- macht. Im Gegensatz zum Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos, in welchem davon ausgegangen worden sei, dass die Kinder mehrheitlich von der Mutter be- treut würden und bei ihr wohnen würden, werde dies ab September 2013 nicht mehr der Fall sein, da ab Schulbeginn alle drei Kinder ein Internat besuchen wür- den. Die Berufungsklägerin könne somit bereits ab September 2013 einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen, was ihr auch zumutbar sei. 2. Mit Stellungnahme vom 30. August 2013 beantragte X.\_\_\_\_\_, auf das Ge- such von Y. \_\_\_\_\_ sei nicht einzutreten, eventualiter sei es abzuweisen; unter Kos- ten- und

Entschädigungsfolge zu Lasten des Berufungsbeklagten. 3. Mit weiteren Stellungnahmen vom 19. September bzw. 4. Oktober 2013 hielten beide Parteien unverändert an ihren Anträgen gemäss Gesuch vom 31. Juli 2013 bzw. Stellungnahme vom 30. August 2013 fest. Auf die weitergehenden Ausführungen im angefochtenen Beschwerdeent- scheid/Beurteil und im angefochtenen Urteil sowie in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Seite 16 — 80 II. Erwägungen 1.a. Das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 9. De- zember 2010 wurde den Parteien am 9. Februar 2011 und somit nach Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) am 1. Januar 2011 mit- geteilt. Damit ist im Gegensatz zum vorinstanzlichen Verfahren, welches sich noch nach der Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden (ZPO-GR; BR 320.000) und den bis dahin geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Schweize- rischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) samt den dazugehörigen Bestimmungen (Art. 5 ff.) des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB; BR 210.100) richtete, auf das Rechtsmittelverfahren die Schweizerische Zivilprozessordnung anwendbar (Art. 405 Abs. 1 ZPO). b. Beim angefochtenen Entscheid, welcher eine vermögensrechtliche Angele- genheit mit einem Streitwert über Fr. 10'000.-- zum Gegenstand hat, handelt es sich um einen erstinstanzlichen Endentscheid, welcher mit Berufung angefochten werden kann (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Die Zuständigkeit des Kantonsge- richts von Graubünden ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100). Innerhalb des Kan- tonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Berufungen auf dem Rechts- gebiet des Zivilgesetzbuches bei der I. Zivilkammer (Art. 6 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). c. Gemäss Art. 311 ZPO ist die Berufung unter Beilage des angefochtenen Entscheids innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids bezie- hungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schrift- lich und begründet bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. X. \_\_\_\_\_ hat gegen das am 9. Februar 2011 schriftlich mitgeteilte Urteil des Bezirksgerichts Prätti- gau/Davos am 14. März 2011 und damit innert der Rechtsmittelfrist Berufung er- hoben. Auf die im Übrigen auch formgerecht eingereichte Berufung ist folglich ein- zutreten. d. Im Rahmen der Berufung ist namentlich auch die Mitanfechtung des Be- schwerdeentscheids/Beurteils des Bezirksgerichtsausschusses Prättigau Davos vom 15. Juni 2010, mitgeteilt am 10. August 2010 (Proz. Nr. 120-2009-26), betref- fend Beweisverfügung zulässig, womit die Berufungsklägerin die Aufhebung die- ses Beurteils und die Abnahme bereits vor Vorinstanz gestellter Beweise bean- tragt. Zwar ist unter der Herrschaft der neuen ZPO eine erneute Anfechtung aus- geschlossen, wenn gegen eine prozessleitende Verfügung selbständig Beschwer-

Seite 17 — 80 de erhoben und darauf eingetreten wurde (vgl. Benedikt Seiler, Die Berufung nach ZPO, Basel 2013, N 406). Dies kann jedoch für das vorliegendenfalls noch unter dem alten Recht ergangene Beurteil nicht gelten, da dannzumal eine Mitanfech- tung von Beurteilen im Rahmen der Berufung ausdrücklich vorgesehen war und zudem die einzige Möglichkeit zur Überprüfung derselben durch eine übergeord- nete Rechtsmittelinstanz bot (Art. 218 Abs. 2 ZPO-GR). Dies galt sowohl für Beur- teile, mit denen eine Beschwerde gegen eine prozessleitende Verfügung vorab erledigt wurde (Art. 237 Abs. 4 ZPO-GR) als auch für im Rahmen der Hauptver- handlung ergangene Entscheide über prozessuale Vorfragen (Art. 120 Abs. 1 ZPO-GR; vgl. Urteil der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts

von Graubünden ZK1 11 90 E. 2.a). Wie bereits nach bisherigem Recht (Art. 226 Abs. 1 ZPO-GR) kann auch unter der neuen ZPO im Berufungsverfahren die Abnahme von vor erster Instanz rechtzeitig beantragter, aber nicht abgenommener Beweismittel verlangt werden (Seiler, a.a.O., N 1177; Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N 5 zu Art. 310 ZPO und N 19 zu Art. 316 ZPO), sei dies im Rahmen der Berufungs- begründung oder vorzugsweise – wie auch vorliegend – durch Nennung in den Berufungsanträgen (Seiler, a.a.O., N 887; Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter- Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivil- prozessordnung [ZPO]. 2. Aufl., Zürich 2013, N 35 zu Art. 311 ZPO). Die Möglich- keit der Berufungsinstanz zur Beweisabnahme ist in Art. 316 Abs. 3 ZPO aus- drücklich vorgesehen. Hinsichtlich der ihrer Prüfung noch unterstehenden An- sprüche ist die Berufungsinstanz grundsätzlich ebenso frei wie die erste Instanz, sodass es in ihrem Ermessen liegt, Beweismittel zuzulassen, welche von der ers- ten Instanz abgelehnt wurden. Eine Wiederholung oder Ergänzung des Beweis- verfahrens durch die Berufungsinstanz drängt sich auf, wenn sich aus der Beru- fungsschrift oder der Berufungsantwort zeigt, dass wesentliche Umstände des Sachverhalts unklar oder bestritten sind, insbesondere wenn die Vorinstanz unge- nügend Beweis abgenommen oder Beweise nicht überzeugend gewürdigt hat (Seiler, a.a.O., N 1178; Reetz/Theiler, a.a.O., N 47 f. zu Art. 316 ZPO). Ob im vor- liegenden Fall Gründe für eine Ergänzung des Beweisverfahrens gegeben sind bzw. ob auf die im Zusammenhang mit dem mitangefochtenen Beur- teil/Beschwerdeentscheid des Bezirksgerichts Prättigau/Davos erlassene Beweis- verfügung zurückzukommen ist, wird im jeweiligen Sachzusammenhang zu prüfen sein. 2. Das Bezirksgericht Prättigau/Davos sprach X.\_\_\_\_\_ mit Wirkung ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis und mit 31. Oktober 2011 einen nacheheli-

Seite 18 — 80 chen Unterhaltsbeitrag in Höhe von Fr. 14'500.-- pro Monat und vom 1. November 2011 bis und mit 31. Oktober 2017 einen solchen von monatlich Fr. 10'000.-- zu. Diese Unterhaltsbeiträge wurden sodann indexiert und zugleich festgehalten, dass eine Unterschreitung derselben ausgeschlossen ist. Die Berufungsklägerin bean- tragt mit ihrer Berufung nun, der Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, ihr gestützt auf Art. 126 Abs. 2 ZGB eine Abfindung in Höhe von Fr. 4'392'954.-- zu bezahlen. Eventualiter sei er zu verpflichten, ihr mit Wirkung ab Rechtshängigkeit des Schei- dungsverfahrens (26. Januar 2006) einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 32'750.-- pro Monat zu bezahlen. Mit Stellungnahme vom 26. Mai 2014 (act. 41) änderte die Berufungsklägerin ihre ursprünglich gestellten Anträge dahingehend ab, als die geforderte Abfindung auf Fr. 5'800'000.-- und der eventualiter beantrag- te Unterhaltsbeitrag auf Fr. 42'600.-- pro Monat erhöht wurden. Y.\_\_\_\_\_ seiner- seits stellt Antrag auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des erstinstanzli- chen Urteils bzw. Gutheissung seiner eigenen Anträge vom 31. Juli 2013. Der Be- rufungsbeklagte sieht sowohl im neu gestellten Hauptantrag auf Bezahlung einer Kapitalabfindung anstelle eines monatlichen Unterhaltsbeitrags als auch in der Erhöhung der Kapitalabfindung sowie des eventualiter geforderten nachehelichen Unterhaltsbeitrags eine unzulässige Klageänderung, da die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 und Art. 227 Abs. 1 ZPO nicht gegeben seien (act. 06 S. 12 f. und act. 45 S. 3 f.). Demgegenüber vertritt die Berufungsklägerin die Auffassung, beim Wechsel im Hauptbegehren von einer monatlichen Unterhaltsrente zu einer Kapi- talabfindung handle es sich gar nicht um eine Klageänderung im Sinne des Ge- setzes, da weder das Klagefundament noch der Klagegrund geändert und somit die Klage auch inhaltlich nicht geändert worden sei (act. 01. S. 26). Wie es sich damit verhält, ist nachfolgend zu prüfen. a. Gemäss Art. 227 Abs. 1

ZPO ist eine Klageänderung zulässig, wenn der geänderte Grund oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht (lit. a) oder die Gegenpartei zustimmt (lit. b). Im Berufungsverfahren ist eine Klageänderung nur noch zulässig, wenn die vorerwähnten Voraussetzungen gegeben sind und sie zudem auf neuen Tatsachen und Beweismitteln beruht (Art. 317 Abs. 2 ZPO). Der Begriff der Klageänderung meint Streitgegenstandsänderung, mithin Änderung des prozessualen Anspruchs während der Rechtshängigkeit vor Gericht (Daniel Willisegger, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 14 zu Art. 227 ZPO) bzw. die inhaltliche Änderung der Klage nach Eintritt der Rechtshängigkeit (Laurent Killias, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar,

Seite 19 — 80 Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N 1 und N 6 zu Art. 227 ZPO). Der Streitgegenstand ist eine prozessuale Form, die bestimmt, was das Gericht zu beurteilen hat und worüber die Parteien prozessieren; er umreisst mithin das Streitprogramm. Der Bericht zum Vorentwurf hält fest, die Klageänderung könne in einer Änderung des Rechtsbegehrens oder in einer Änderung des Klagefundaments bestehen (Willisegger, a.a.O., N 5 f. zu Art. 227 ZPO; vgl. zum Ganzen auch Christoph Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 1 zu Art. 227 ZPO). Ob die Voraussetzungen für eine Klageänderung gegeben sind, stellt eine Prozessvoraussetzung dar (Art. 59 ZPO) und ist von Amtes wegen und somit ohne Parteiantrag zu prüfen. Sind die Voraussetzungen der Klageänderung nicht gegeben, tritt das Gericht auf die geänderten Teile der Klage nicht ein und beurteilt die ursprüngliche Klage, soweit diese nicht zurückgezogen wurde (Leuenberger, a.a.O., N 12 zu Art. 227 ZPO; Willisegger, a.a.O., N 39 und N 55 f. zu Art. 227 ZPO). b. Eine Gegenüberstellung der Duplik der Berufungsklägerin vom 17. November 2008 (act. II.22) mit der Berufungsschrift vom 14. März 2011 (act. 01) ergibt, dass die Berufungsklägerin ihr Rechtsbegehren mit der vorliegenden Berufung sowohl dem Wortlaut nach als auch inhaltlich geändert hat. Während ihr Hauptantrag bisher auf Ausrichtung einer monatlichen Rente lautete, verlangt sie neu die Leistung einer Kapitalabfindung. Zwar sind die beiden Rechtsbegehren wertmässig gleich und beruhen auf demselben Rechtsgrund – dem nahehelichen Unterhalt –, sie betreffen aber eine andere Zahlungsmodalität, die von zusätzlichen Voraussetzungen ("besondere Umstände"; vgl. Art. 126 Abs. 2 ZGB) abhängig ist. Dass es sich nach geltendem Recht um unterschiedliche Ansprüche handelt, die nicht beliebig austauschbar sind, zeigt sich auch darin, dass der Antrag auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung – anders als nach bisherigem Recht, wo eine solche im Ermessen des Gerichts, welches nicht an die Anträge der Parteien gebunden war, lag – Voraussetzung dafür ist, dass das Gericht überhaupt eine Abfindung anstelle einer Rente zusprechen kann (Urs Gloor/Annette Spycher, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 1 und N 9 zu Art. 126 ZGB; a.M. Christoph Hurni, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, N 77 zu Art. 58 ZPO; Daniel Glasl, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], DIKE-Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 36 zu Art. 58 ZPO). Vorliegend hat nun die Berufungsklägerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren einen derartigen Antrag gestellt, welchen sie allerdings

Seite 20 — 80 stets als blossen Eventualantrag formuliert hat. Dabei erweist sich die Bezeichnung als Eventualantrag insofern als unzutreffend, als damit nicht ein Begehren gestellt wurde, das für den Fall der Abweisung des Hauptbegehrens gelten sollte (vgl. Sterchi, a.a.O., N 5 zu Art. 90 ZPO; Hurmi, a.a.O., N 40 zu Art. 58 ZPO). Vielmehr erscheint es als Ergänzung des Hauptbegehrens für den Fall, dass nebst dem Anspruch auf Unterhalt auch die Voraussetzungen für die Zuspreehung einer Kapitalabfindung erfüllt sind. Bereits anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hat die Berufungsklägerin sodann zum Ausdruck gebracht, dass sie die Voraussetzungen hierfür als erfüllt erachtet (vgl. Plädoyer RA Ammann, act. II.27 Rz. 18) und primär eine Kapitalabfindung beantragt wird, was nach damaligem Recht auch zulässig war (vgl. Art. 138 aZGB und Art. 5d Abs. 1 aEGzZGB). Angesichts dessen kann festgehalten werden, dass die seitens der Berufungsklägerin vorgenommene Priorisierung ihrer Anträge unter dem bisherigen Recht rechtzeitig erfolgt ist und mit der vorliegenden Berufung lediglich erneuert wird. Es handelt sich demnach nicht um eine erstmals im Berufungsverfahren vorgebrachte Klageänderung, weshalb auf die Vorbringen des Berufungsbeklagten, wonach die geltend gemachte Klageänderung nicht auf neuen Tatsachen und Beweismitteln beruhe, sondern sich einzig darauf stütze, dass er sich – was die Unterhaltszahlungen anbelange – seit Verfahrensbeginn als höchst unzuverlässig erwiesen haben soll, nicht eingegangen werden muss. c. Anders verhält es sich hingegen in Bezug auf das in der Stellungnahme der Berufungsklägerin vom 26. Mai 2014 (act. 41) abgeänderte Rechtsbegehren, gemäss welchem die beantragte Kapitalabfindung neu mit Fr. 5'800'000.-- (statt wie bisher mit Fr. 4'392'954.--) beziffert und der eventualiter geforderte monatliche Unterhaltsbeitrag von anfänglich Fr. 32'750.-- auf Fr. 42'600.-- erhöht wurden. Bei dieser quantitativen Erweiterung des ursprünglichen Rechtsbegehrens bzw. Erhöhung der Klagesumme handelt es sich selbst nach Auffassung der Berufungsklägerin um eine Klageänderung. Sie hält diese jedoch für zulässig, weil ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen von Art. 227 Abs. 1 ZPO gegeben seien und die Anhebung des eingeklagten Betrags zudem auf neuen Tatsachen und Beweismitteln beruhe (Art. 317 Abs. 2 ZPO). Zur Begründung der Klageänderung führt sie aus, dass seit Einreichung der Berufung im März 2011 drei Jahre und seit Einreichung der Scheidungsklage durch den Berufungsbeklagten und die Formulierung der Rechtsbegehren im vorinstanzlichen Scheidungsverfahren durch die Berufungsklägerin inzwischen bereits acht Jahre vergangen seien. In den letzten drei Jahren hätten sich die Lebenshaltungskosten in Grossbritannien, wo sie mit den drei gemeinsamen Kindern lebe, massiv erhöht. Dies gelte namentlich in Bezug

Seite 21 — 80 auf die Wohnkosten, welche besonders in O.4\_\_\_\_\_ überproportional angestiegen seien. Sie habe jährliche Mietzinskosten von GBP 72'800, womit sich diese seit Verfahrensbeginn um rund 18% verteuert hätten. Sie habe immer schon geplant und dies dem Berufungsbeklagten gegenüber auch regelmässig kundgetan, dass sie den nahehelichen Unterhalt teilweise für die Finanzierung eines in O.4\_\_\_\_\_ gelegenen Hauses für sich und die Kinder zu verwenden beabsichtige. Aufgrund des Umstands, dass die Preise für Wohneigentum in O.4\_\_\_\_\_ massiv zugenommen hätten, sei eine ihren Verhältnissen und ihrer Familiengrösse angepasste Behausung mit vier Schlafzimmern nicht unter GBP 3'000'000 bzw. Fr. 4'528'344.- zu haben. Diese Preisentwicklung sei bei Einreichung der Berufung nicht absehbar gewesen. Ebenfalls sei nicht absehbar gewesen, dass sich das Verfahren derart in die Länge ziehe. Sie habe den Unterhalt auf den Zeitpunkt vor acht Jahren kapitalisiert gehabt. Damals habe für sie eine statistisch gesehen grosse Wahrscheinlichkeit der Wiederverheiratung bestanden; inzwischen sei sie wohl geschieden,

aber nicht wieder verheiratet. Die Klageänderung basiere somit auf neuen Fakten – Dauer des Verfahrens, andere Berechnung der Kapitalisierung des Unterhalts sowie extreme Verteuerung der Wohnkosten – und sei, nachdem diese im Schriftenwechsel vorgetragen worden sei, zuzulassen (act. 41 S. 9 f.). Der Berufungsbeklagte hält die Klageänderung demgegenüber für unzulässig. Einerseits sei der Berufungsklägerin bereits im Herbst 2013 bekannt gewesen, wie hoch die Lebenshaltungs- und Wohnkosten in O.4\_\_\_\_\_ seien. Dass ihr dies erst ein Jahr später klar geworden sein soll, sei weder nachvollziehbar noch glaubhaft. Sie habe also bereits Gelegenheit gehabt, dies im Verfahren einzubringen. Ihre Klageänderung sei deshalb verspätet und demzufolge nicht mehr zu berücksichtigen. Andererseits seien ihr – soweit sich die Klageänderung auf die Unterlagen betreffend die finanziellen Verhältnisse des Berufungsbeklagten beziehen sollte – die bereits früher geforderten Unterlagen seit Ende Dezember 2013 bekannt gewesen. Die entsprechenden Unterlagen seien der Anwältin der Berufungsklägerin nämlich damals durch den Berufungsbeklagten zugestellt worden. Eine Klageänderung, welche rund fünf Monate später erfolge, sei nicht mehr zulässig (act. 45 S. 3 f.). Der Auffassung des Berufungsbeklagten ist grundsätzlich zu folgen. Aufgrund der Akten hat als erstellt zu gelten, dass die Berufungsklägerin seit längerer Zeit Kenntnis von den tatsächlichen Wohnkosten in O.4\_\_\_\_\_ hatte. So hat sie denn auch bereits in ihrer Stellungnahme vom 30. August 2013 ausgeführt, dass sich die Wohnkosten in O.4\_\_\_\_\_ erhöht hätten und sie hierfür neu monatlich GBP 6'066.66 bzw. rund Fr. 8'700.-- zu veranschlagen habe (act. 33 S. 5). Indessen scheint sie darin zu jenem Zeitpunkt offensichtlich keinen Grund für eine Klageänderung bzw. eine Erhöhung der Klagesumme erblickt zu haben. Auch in der Seite 22 — 80 darauffolgenden Stellungnahme vom 4. Oktober 2013 (act. 37) ist von einer Klageänderung aufgrund der Erhöhung der Wohnkosten keine Rede. Dass nebst den Mietzinsen zugleich auch die Immobilienpreise gestiegen sind, liegt auf der Hand und musste der Berufungsklägerin bereits in dem Zeitpunkt klar gewesen sein, als sie mit der vorerwähnten Stellungnahme auf den Umstand der erhöhten Wohnkosten aufmerksam gemacht hat, mithin im August 2013. Die mit Eingabe vom 26. Mai 2014 (act. 41) beantragte Klageänderung beruht entgegen deren Auffassung somit nicht auf neuen Tatsachen. Demnach kann sie im vorliegenden Berufungsverfahren – unter Vorbehalt einer Berücksichtigung der aus der langen Verfahrensdauer resultierenden geringeren Wiederverheiratungschance im Falle einer Kapitalisierung des Unterhaltsanspruchs – nicht zugelassen werden. Die mit Berufung beantragten Beträge von Fr. 4'392'954.-- für die Kapitalabfindung und Fr. 32'750.-- pro Monat für den nahehelichen Unterhalt bilden im vorliegenden Berufungsverfahren mithin die obere Grenze dessen, was der Berufungsklägerin vom Kantonsgericht zugesprochen werden kann. Darüber hinausgehende Beträge sind mit Blick auf die Dispositionsmaxime ausgeschlossen. 3.a. Am 31. Juli 2013 reichte der Berufungsbeklagte zuhanden des Kantonsgerichts von Graubünden ein Gesuch ein (act. 30), in welchem er den Antrag stellte, der Unterhalt an die drei gemeinsamen Kinder sei von monatlich Fr. 3'000.-- pro Kind auf Fr. 1'000.-- herabzusetzen (Ziff. 1). Zudem seien sämtliche Schul- und Internatskosten direkt an die jeweilige Schule zu bezahlen (Ziff. 2). Ferner sei er zu verpflichten, der Berufungsklägerin ab Rechtskraft des Urteils bis und mit 31. Oktober 2011 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 14'500.-- und ab 1. November 2011 bis und mit 31. August 2013 solche von Fr. 10'000.-- zu bezahlen (Ziff. 3). In seiner Begründung vertritt er die Auffassung, dass die Rechtsmittelinstanz gestützt auf Art. 282 Abs. 2 ZPO auch die nicht angefochtenen Unterhaltsbeiträge für die Kinder neu beurteilen könne, wenn der Unterhaltsbeitrag für den

Ehegatten angefochten werde. Des Weiteren beruft er sich auf Art. 317 ZPO und macht im Wesentlichen geltend, die Betreuungssituation habe sich seit September 2013 grundlegend geändert, weil seither alle drei Kinder ein Internat besuchen und somit grundsätzlich in diesem betreut würden. Aus diesem Grund könne die Berufungsklägerin ab September 2013 einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen, was ihr auch zumutbar sei. b. Derweil beantragt die Berufungsklägerin, auf das Gesuch sei nicht einzutreten, eventualiter sei es abzuweisen (act. 33). In der Begründung wird vorgebracht, der Berufungsbeklagte habe mit seiner Berufungsantwort die Abweisung der Berufung und die Bestätigung des angefochtenen Urteils verlangt, hingegen keine An-

Seite 23 — 80 schlussberufung erhoben, geschweige denn selbst Berufung eingereicht. Es gehe nun nicht an, auf dem Umweg von Art. 317 ZPO mit einer Klageänderung Versäumtes nachzuholen und den Antrag auf Abweisung der Berufung mit einer Anschlussberufung zu ergänzen. Das Novenrecht erstrecke sich im Berufungsverfahren nur auf diejenigen Sachverhalte, die überhaupt noch zu beurteilen seien. Somit könne der vom Berufungsbeklagten unangefochten gebliebene Frauenunterhalt nicht auf dem Weg von neuen Anträgen nachträglich aufgehoben werden. Dasselbe gelte in Bezug auf die vom Gericht festgelegten und nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildenden Unterhaltsbeiträge für die Kinder. Die von ihm zitierte Bestimmung (Art. 282 Abs. 2 ZPO) bedeute nämlich nicht, dass die Berufungsinstanz grundsätzlich nicht angefochtene Kinderunterhaltsbeiträge vollständig neu überprüfen könne. Die Möglichkeit der Neubeurteilung wirke nur zugunsten und nur ausnahmsweise zulasten des Kinderunterhalts. Die Berufungsinstanz könne nur korrigierend eingreifen, wenn die Unterhaltsbeiträge in ihrer Gesamtheit nicht mehr angemessen wären, zum Beispiel der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten nicht mehr entsprechen würden, oder wenn die Verteilung des Unterhalts von der Ehefrau auf die Kinder oder umgekehrt vorgenommen würde, dies in der Regel aber auch nur dann, wenn der Frauenunterhalt reduziert und die Leistungsfähigkeit des Ehemannes die Zusprechung höherer bedarfsdeckender Beiträge an die Kinder erlaube. Im vorliegenden Fall wolle der Gesuchsteller aber nicht solche Korrekturen, sondern eine vollständige Neubeurteilung der Kinderunterhaltsbeiträge, was auf dem Weg von neuen Anträgen im Berufungsverfahren – wie erwähnt – nicht zulässig sei. Auf das Gesuch sei demzufolge nicht einzutreten. c. Wie die Berufungsklägerin in ihrer Stellungnahme vom 30. August 2013 (act. 33) zu Recht einwendet, hat der Berufungsbeklagte im vorliegenden Fall keine Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil eingelegt; er hat sich mithin weder gegen die Höhe der nahehelichen Unterhaltsbeiträge zugunsten der Berufungsklägerin noch derjenigen der Unterhaltsbeiträge an die drei gemeinsamen Kinder gewehrt. Ebenso wenig hat er Anschlussberufung erhoben. Zur Klageänderung im Berufungsverfahren ist – immer unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO – allerdings nur jene Partei berechtigt, welche entweder selbständig Berufung eingelegt oder sich der gegnerischen Berufung angeschlossen hat (Seiler, a.a.O., N 1128 und N 1387). Damit ist der Berufungsbeklagte, welcher keine Anschlussberufung erhoben hat, von der Möglichkeit einer Klageänderung generell ausgeschlossen. Wäre es anders, so könnte die (etwa im Rahmen der Berufungsantwort verlangte) Klageänderung zu einer unzulässigen *reformatio in peius* zugunsten der berufungsklägerischen Partei führen (Peter Reetz/Sarah Hilber, in:

Seite 24 — 80 Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 74 zu Art. 317

ZPO). Aus diesem Grund erweist sich der vom Berufungsbeklagten gestellte Antrag auf vorzeitige Aufhebung des Ehegattenunterhalts bereits per 31. August 2013 als unzulässig. Zulässig ist einzig das Vorbringen von Noven, um seinen mit Berufungswort gestellten Antrag auf Abweisung der Berufung zu stützen. Diesbezüglich wird vom Berufungsbeklagten der Internatseintritt bzw. -aufenthalt aller drei Kinder als Grund für eine erhöhte Eigenversorgungskapazität der Berufungsklägerin ab September 2013 geltend gemacht. Darauf ist im entsprechenden Sachzusammenhang zurückzukommen. Bereits an dieser Stelle ist indessen festzuhalten, dass es dem Kantonsgericht mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge der Berufungsklägerin nicht erlaubt ist, tiefere als die von der Vorinstanz zugesprochenen und zufolge nicht erhobener Berufung durch den Berufungsbeklagten bis zu diesem Betrag unangefochten gebliebenen Unterhaltsbeiträge festzulegen. Eine Reduktion der mit dem angefochtenen Urteil festgelegten Unterhaltsbeiträge von Fr. 14'500.-- ab Rechtskraft des Urteils bis 31. Oktober 2011 und von Fr. 10'000.-- ab 1. November 2011 bis 31. Oktober 2017 ist mit anderen Worten aufgrund des Verbots der *reformatio in peius* ausgeschlossen. d. Gleichermassen unzulässig ist der Antrag des Berufungsbeklagten auf Herabsetzung des Kindesunterhalts, da dieser aufgrund des berufungsklägerischen Rechtsbegehrens gar nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet und sich das Novenrecht im Berufungsverfahren nur auf diejenigen Sachverhalte erstreckt, die überhaupt noch zu beurteilen sind (vgl. Sterchi, a.a.O., N 17 zu Art. 317 ZPO). Insofern kann auch der vom Berufungsbeklagten als Novum eingebrachte Umstand des zwischenzeitlichen Internatseintritts aller drei gemeinsamen Kinder nicht zu einer Herabsetzung der von der Vorinstanz festgesetzten und mit Berufung unangefochten gebliebenen Kindesunterhaltsbeiträge führen. Entgegen der Ansicht des Berufungsbeklagten vermag daran auch sein Hinweis auf Art. 282 Abs. 2 ZPO nichts zu ändern. Zwar kann die Rechtsmittelinstanz gestützt darauf auch die nicht angefochtenen Unterhaltsbeiträge der Kinder neu beurteilen, wenn der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten wird. Allerdings gestattet diese Bestimmung, welche eine Durchbrechung der Teilrechtskraft bewirkt, der Rechtsmittelinstanz lediglich im Sinne einer Ausnahme die Möglichkeit einer Überprüfung und allenfalls Korrektur der nicht angefochtenen Kinderalimente. Von praktischer Bedeutung soll dies nach der Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006 in erster Linie dann sein, wenn der angefochtene nacheheliche Unterhalt tatsächlich herabzusetzen ist und sich gleichzeitig herausstellt, dass der

Seite 25 — 80 nicht angefochtene Kinderunterhalt von der unteren Instanz zu tief angesetzt wurde. Ohne diese Ausnahmebestimmung wäre eine Korrektur des Kinderunterhalts ausgeschlossen (BBJ 2006 S. 7362; vgl. hierzu auch Roland Fankhauser, in: Suter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 21 zu Art. 282 ZPO; Kurt Siehr/Daniel Bähler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 6 zu Art. 282 ZPO; Seiler, a.a.O., N 1660). Daneben soll diese Regelung (als Sonderaspekt der *Offzialmaxime*) das Existenzminimum des Unterhaltsschuldners vor Eingriffen schützen. Zur Neufestsetzung des Kindesunterhalts kann es demnach einerseits kommen, wenn die Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Ehegattin von der Berufungsinstanz tiefer bemessen werden als von der Vorinstanz und die – bisher nicht bedarfsdeckenden – Unterhaltsbeiträge für die Kinder entsprechend zu erhöhen sind. Andererseits kann eine durch die Berufungsinstanz festgesetzte Erhöhung der Unterhaltsbeiträge an die geschiedene Ehefrau zur Wahrung des

Existenzminimums des Schuldners unter Umständen eine Anpassung des Kindesunterhalts nach unten erfordern (Annette Spycher, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N 31 zu Art. 282 ZPO). Demgegenüber begründet Art. 282 Abs. 2 ZPO entgegen der scheinbar vom Berufungsbeklagten vertretenen Ansicht keine Zuständigkeit für die Behandlung von Abänderungsanträgen zufolge veränderter Verhältnisse. Diesbezüglich wäre auch die Berufungsklägerin auf das ordentliche Abänderungsverfahren (Art. 134 ZGB in Verbindung mit Art. 284 ZPO) zu verweisen. Denn bei der Bestimmung von Art. 282 Abs. 2 ZPO handelt es sich um eine Durchbrechung der Rechtskraft eigener Art. Mit anderen Worten bleiben die nicht angefochtenen Kinderalimente bis zum Entscheid der Rechtsmittelinstanz vollstreckbar, ohne dass es dafür einer besonderen Anordnung im Sinne von Art. 315 ZPO bedarf (Urs Gloor, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., Bern 2010, N 11.37; Seiler, a.a.O., N 1662). Ebenso wenig führt Art. 282 Abs. 2 ZPO zur Anwendbarkeit der Untersuchungsmaxime. Ist wie vorliegend einzig der Ehegattenunterhalt angefochten, unterliegt dessen Beurteilung ausschliesslich der Verhandlungsmaxime. Nur wenn die dabei gewonnenen Erkenntnisse (ohne zusätzliche Erforschung des Sachverhalts) eine Änderung des Kindesunterhalts im vorbeschriebenen Sinne nahelegen, erfolgt seitens des Gerichts ein Eingreifen von Amtes wegen. Auf den Antrag des Berufungsbeklagten auf Herabsetzung des Kindesunterhalts ist somit auch aus diesem Grund nicht einzutreten.

Seite 26 — 80 e. Selbst wenn ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen im Berufungsverfahren eine materielle Beurteilung des Kindesunterhalts vorzunehmen wäre, gälte es vorab festzustellen, dass diese Regelung – da die drei gemeinsamen Kinder mit ihrer Mutter in England leben – dem englischen Recht unterstellt ist, zu dessen Inhalt der Berufungsbeklagte in seinem Gesuch keine Ausführungen gemacht hat. Zwar ist der Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts von Amtes wegen festzustellen, dennoch kann hierzu aber die Mitwirkung der Parteien verlangt werden (Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht [IPRG; SR 291]). Insofern hätte vom Berufungsbeklagten zumindest erwartet werden dürfen, in seinem Gesuch darzutun, aus welchen Rechtsgrundlagen sich der Anspruch auf eine Reduktion und die geänderte Zahlungsmodalität ergeben sollen. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Urteil trotz bereits bestehenden Internatsaufenthalts des Sohnes B.\_\_\_\_\_ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'000.-- festgesetzt, was von beiden Parteien unangefochten geblieben ist. Darauf zurückzukommen, besteht vorliegend kein Grund. Der Berufungsbeklagte hat in seinem Gesuch denn auch nicht dargetan, weshalb für die Mädchen unter den gleichen Bedingungen (Internatsaufenthalt) eine andere Unterhaltsregelung bzw. tiefere Unterhaltsbeiträge als für den Sohn gelten sollten. Nicht substantiiert wurden ferner die angeblichen Einsparungen im Haushalt der Berufungsklägerin. Was die zwischenzeitlich gestiegenen Internatskosten anbelangt, so sind diese zwar ausgewiesen. Indessen wird seitens des Berufungsbeklagten nicht geltend gemacht, dass die Leistungsfähigkeit zur Bezahlung der bisherigen Beiträge fehlt. Letzteres ist – wie nachfolgend noch eingehend dargelegt wird (vgl. E. 8) – denn auch klarerweise nicht der Fall. f. Nach dem Gesagten kann festgehalten werden, dass die mit Gesuch vom 31. Juli 2013 gestellten Anträge des Berufungsbeklagten unzulässig sind und deshalb im vorliegenden Berufungsverfahren nicht berücksichtigt werden können. 4.a. Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, für den gebührenden Unterhalt, inklusive eines angemessenen Vorsorgeunterhalts, selbst aufzukommen, so hat ihm der andere Teil gemäss Art. 125 Abs. 1 ZGB angemessenen

nachehelichen Unterhalt zu leisten, soweit er seinerseits hierzu in der Lage ist. Diese Bestimmung verdeutlicht zwei Grundsätze, nämlich einerseits denjenigen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Ehegatten nach der Scheidung, wonach, sofern möglich, jeder Ehegatte nunmehr für seine eigenen Lebensunterhaltskosten aufzukommen hat, und andererseits denjenigen der nachehelichen Solidarität, wonach die Ehegatten gemeinsam nicht nur die Konsequenzen der während der Ehe gelebten Aufgabenteilung zu tragen haben (Art. 163 Abs. 2 ZGB), sondern auch die Nachteile, wel-

Seite 27 — 80 che bei einem der Ehegatten ehebedingt angefallen sind und ihn daran hindern, für den ihm gebührenden Unterhalt selber aufzukommen. Dem Grundsatz sowie der Höhe und der Dauer nach ist die Leistungspflicht unter Berücksichtigung der in Art. 125 Abs. 2 ZGB nicht abschliessend aufgeführten Kriterien festzulegen (vgl. BGE 137 III 102 E. 4.1.1 S. 104 f. = Pra 2012 Nr. 27 mit Hinweis auf BGE 132 III 598 E. 9.1 S. 600 = Pra 2007 Nr. 55). b. Aufgrund der Akten ging die Vorinstanz davon aus, die Parteien hätten sich im Sommer 2005 getrennt und demnach rund sieben Jahre zusammengelebt. Mit Rücksicht auf die bei den Akten liegenden E-Mails, die belegen würden, dass die Parteien noch im Jahr 2005 gemeinsame Interessen verfolgt hätten und die Ehefrau in die Verwaltung verschiedener klägerischer Liegenschaften involviert gewesen sei, sowie auf den Umstand, dass die Eheleute Weihnachten 2004 im Beisein der Mutter der Ehefrau gemeinsam in O.3 \_\_\_\_\_ gefeiert hätten, ohne dass eine Trennung ein Thema gewesen wäre, dürfte die Behauptung des Ehemannes, wonach er "seit mindestens Anfang Januar 2004 dauernd getrennt" von seiner Ehefrau lebe, wohl weniger zutreffen als jene der Ehefrau, wonach die Parteien seit August 2005 getrennt leben würden. Vorliegend scheine es dem Kern der Wahrheit näher zu kommen, wenn davon ausgegangen werde, die Parteien hätten sich erst im Sommer 2005 und somit zu einem Zeitpunkt, als die Ehefrau 36 Jahre alt gewesen sei, getrennt. Obwohl eine Ehedauer von rund sieben Jahren als eher kurz bezeichnet werden müsse, sei die Ehe der Parteien aufgrund der ihr in kleinen Abständen entsprossenen Kinder als lebensprägend zu bezeichnen (angefochtenes Urteil E. 7.3 S. 36 ff.). Wie bereits vor Vorinstanz wird der lebensprägende Charakter der Ehe der Parteien vom Berufungsbeklagten in seiner Berufungsantwort bestritten, basierend allerdings auf einem anderen Sachverhalt als er von der Vorinstanz festgestellt wurde. So bringt er vor, dass die Ehe bis zur massgeblichen Trennung weniger als sechs Jahre gedauert habe und die Ehefrau dazumal 35-jährig gewesen sei. Zwar seien aus der Ehe drei Kinder hervorgegangen, die Berufungsklägerin sei dadurch jedoch nicht an einer Erwerbstätigkeit gehindert worden, da die Kinder bis heute durch eine Kinderfrau bzw. in der Schule betreut würden. Auch die Haushaltsführung sei durch Hausangestellte erledigt worden. Es habe demnach keine klassische Rollenverteilung vorgelegen, bei der die Ehefrau die Kinder grossgezogen und sich um den Haushalt gekümmert habe und deshalb keiner Erwerbstätigkeit hätte nachgehen können (act. 06 S. 4). Der Berufungsbeklagte setzt sich nicht ansatzweise mit der vorinstanzlichen Beweiswürdigung auseinander, weshalb weiterhin von einer Trennung im Sommer 2005 auszugehen ist. Mit Bezug auf das Argument, dass die Berufungsklägerin dank

Seite 28 — 80 Personal für Kinderbetreuung und Haushalt nie an einer Erwerbstätigkeit gehindert worden sei, ist dem Berufungsbeklagten entgegenzuhalten, dass es für die Beurteilung der Auswirkungen der Ehe nicht darauf ankommt, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich gewesen wäre, sondern vielmehr darauf, welche Aufgabenteilung unter den Ehegatten während der Dauer der Ehe tatsächlich gelebt wurde.

Vorliegend ist unbestritten, dass die Berufungsklägerin ihre Erwerbstätigkeit zwecks persönlicher (Mit-)Betreuung der gemeinsamen Kinder aufgegeben hat und der Berufungskläger alleine für den Unterhalt der Familie aufgekommen ist. Unter diesen Umständen und mit Blick darauf, dass gemäss herrschender Rechtsprechung eine Ehe unabhängig von ihrer Dauer in der Regel als lebensprägend gilt, wenn aus ihr gemeinsame Kinder hervorgegangen sind (BGE 137 III 102 E. 4.2.1 S. 105 = Pra 2012 Nr. 27; BGE 135 III 59 E. 4.1 S. 61 mit weiteren Hinweisen), hat die Vorinstanz zu Recht auf das Bestehen einer lebensprägenden Ehe erkannt. Der naheheliche Unterhalt ist deshalb nach Massgabe des zuletzt gelebten ehelichen Lebensstandards zu bemessen. c. In methodischer Hinsicht wehrt sich die Berufungsklägerin zunächst gegen die Bemessung der nahehelichen Unterhaltsbeiträge anhand des im Massnahmeverfahren zugesprochenen Unterhalts. Sie rügt namentlich, dass aufgrund des lebensprägenden Charakters der Ehe nicht auf die vorehelichen Verhältnisse abzustellen sei, sondern sie Anspruch auf einen gebührenden Unterhalt habe, dessen Höhe sich am während der Ehe zuletzt gelebten Standard zuzüglich scheidungsbedingter Mehrkosten und gegebenenfalls einer angemessenen Rückstellung für die Altersvorsorge orientiere (act. 01 Rz. 18). c/aa. Die Vorinstanz hat zunächst festgestellt, dass sich der in der Ehe der Parteien zuletzt gelebte Standard nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Trennung im Sommer 2005 bemesse. Vorliegend enthielten die Akten indes zu wenig verlässliche Informationen, denen entnommen werden könnte, wie viel Geld die Eheleute X.Y.\_\_\_\_\_ bis zu ihrer Trennung für die Bestreitung ihres Lebensaufwands in etwa aufgewendet hätten. Liege somit ein Fall vor, bei dem die letzte gemeinsame Lebenshaltung nicht einigermaßen zuverlässig festgestellt werden könne, bleibe mit Blick auf BGE 134 III 577 nur ein Abstellen auf den während der Trennung gelebten Lebensstandard, der an sich bloss bei langjähriger Trennungszeit als Grundlage für die Bemessung des nahehelichen Unterhalts diene, aber in vielen Fällen – zumindest bei ausreichenden finanziellen Mitteln – weitgehend dem ehelichen Lebensstandard entspreche. Dass vorliegend auf den während der Trennung gelebten Lebensstandard abzustellen sei, dränge sich ferner durch die Tatsache auf, dass die Eheleute X.Y.\_\_\_\_\_ in Zeiten, als ihre drei Kinder noch klein

Seite 29 — 80 beziehungsweise noch nicht geboren gewesen seien, ein Leben geführt hätten, das sich heute, wo alle drei Kinder schulpflichtig seien, nicht mehr führen lasse, wie beispielsweise längeres Reisen oder das Leben auf dem Segelschiff "F.\_\_\_\_\_". Es erschiene unbillig, heute, nachdem alle drei Kinder eingeschult seien und deshalb der Tagesbefehl ganz anders laute, an diese Zeiten anzuknüpfen, um den Anspruch der Ehefrau zu formulieren. Weiter müsse davon ausgegangen werden, dass der Ehemann zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen von monatlich Fr. 30'000.-- in der Lage sei. Noch am 8. Juni 2007 habe er ausdrücklich zugestanden, seiner Ehefrau und seinen Kindern einen solchen Unterhalt während den Monaten Juli bis Dezember 2007 zu bezahlen, womit er nicht nur zum Ausdruck gebracht habe, der (nicht näher detaillierte oder spezifizierte) Bedarf der Ehefrau und Kinder sei in diesem Bereich anzusiedeln, sondern in diesem Umfang sei er auch tatsächlich leistungsfähig. Andererseits müsse nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge davon ausgegangen werden, dass Fr. 14'500.-- ausreichen würden, um selbst in O.4\_\_\_\_\_ einen angemessenen Lebensstandard pflegen und dabei noch Ersparnisse für die Altersvorsorge bilden zu können. Der gebührende Unterhalt der Ehefrau belaufe sich nach Ansicht des Bezirksgerichts Prättigau/Davos auf Fr. 14'500.-- pro Monat. Im Lichte dessen erweise sich ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 3'000.-- pro Kind ebenfalls als angemessen. Dass der

gebührende Bedarf der Ehefrau sowie der drei Kinder mit diesen Unterhaltsleistungen gedeckt sei, belege auch der Umstand, dass Letztere diese Leistungen seit dem 1. November 2008 beziehen würden und damit gut über die Runden kämen. Dem Bezirksgericht Prättigau/Davos sei die Sache im Übrigen nicht einfach gemacht worden, indem weder dem Zugeständnis des Ehemanns vom 8. Juni 2007, Frau und Kindern von Juli bis Dezember 2007 Fr. 30'000.-- an Unterhalt pro Monat zu bezahlen, noch den Entscheiden des vorsorglichen Massnahmerrichters entnommen werden könne, wie sich der Frauen- und Kinderbeitrag konkret zusammensetzten. Dies passe insofern ins Bild, als – auf der Einnahmenseite – auch im Dunkeln geblieben sei, aus welchen Quellen der Ehemann den Unterhalt seiner Ehefrau konkret bestritten habe (angefochtenes Urteil E. 7.5 S. 44 ff.). c/bb. In BGE 137 III 102 (Pra 2012 Nr. 27) hat das Bundesgericht das Vorgehen zur Bemessung des nachehelichen Unterhalts bei lebensprägender Ehe, welche im konkreten Fall nach den vorangegangenen Ausführungen vorgelegen hat, im Grundsatz festgelegt und eine Vorgehensweise in drei Schritten propagiert. Dem- nach ist in einem ersten Schritt der gebührende Unterhalt zu ermitteln und der während der Ehe gelebte Standard zu bestimmen. In einem zweiten Schritt ist zu

Seite 30 — 80 prüfen, inwiefern jeder der Ehegatten den ihm gebührenden Unterhalt je selber finanzieren kann und in einem dritten Schritt ist die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen zu ermitteln und ein angemessener Unterhaltsbeitrag festzulegen, welcher auf dem Prinzip der nachehelichen Solidarität beruht. Bei einer lebensprägenden Ehe gilt es zu berücksichtigen, dass grundsätzlich beide Parteien Anspruch auf Fort- führung des im gegenseitigen Einverständnis gewählten Lebensstandards haben, sofern genügend Mittel vorhanden sind. Dieser bildet die Obergrenze des ge- bührenden Unterhalts. In Anwendung der einstufig-konkreten Methode ist dabei zu prüfen, ob X. \_\_\_\_\_ über genügend Eigenversorgungskapazität verfügt, um ihren Verbrauchsunterhalt, das heisst den für die Aufrechterhaltung des ehelichen Stan- dards notwendigen Bedarf zu decken. Ist angesichts der scheidungsbedingten Mehrkosten die Fortführung des in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standards nicht möglich, so hat der Unterhaltsberechtigte Anspruch auf denselben Lebens- standard wie der Unterhaltspflichtige. Gemäss ständiger Praxis des Kantonsge- richts ist der aktuelle Grundbedarf dabei um den Anteil an der ehelichen Lebens- haltung, welcher sich nach den Einkommensverhältnissen vor der Trennung be- misst, zu erhöhen. Soweit dieser Verbrauchsunterhalt aufgrund einer allfälligen, beschränkten Erwerbsfähigkeit der unterhaltsberechtigten Person nicht aus eige- ner Kraft gedeckt werden kann, besteht zwecks Ausgleichs des nachehelichen Vorsorgedefizits zusätzlich ein Anspruch auf Vorsorgeunterhalt. Kommt es erst nach einer langdauernden, ungefähr 10-jährigen Trennungszeit zur Scheidung, ist grundsätzlich darauf abzustellen, wie der Unterhaltsberechtigte während der Trennungszeit gelebt hat. Daraus geht e contrario hervor, dass eine – wie vorlie- gend – etwas mehr als fünfjährige Trennungszeit bis zur Scheidung nicht genügt, um den während der Trennungszeit gelebten Standard massgeblich werden zu lassen. Dies hat das Bundesgericht bereits in BGE 129 III 7 E. 3.1.1 S. 8 f. (= Pra 2003 Nr. 85) wie auch in BGE 132 III 598 E. 9.3 S. 601 f. (= Pra 2007 Nr. 55) fest- gehalten (vgl. auch Heinz Hausheer/ Annette Spycher, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., Bern 2010, N 05.57). Der Beru- fungsklägerin kann in diesem Zusammenhang auch nicht entgegengehalten wer- den, dass sie den vorsorglichen Unterhaltsbeiträgen zugestimmt (2007) bzw. de- ren Weiterführung (2008) akzeptiert hat. Ihr Verhalten im Massnahmeverfahren kann angesichts der beschränkten prozessualen Möglichkeiten nicht als Indiz dafür gewertet werden, dass mit dem vorsorglichen Unterhalt

der Bedarf im Umfang des ehelichen Standards gedeckt ist. Zwar kann der Trennungsunterhalt durchaus ein Indiz für die Höhe des gebührenden Unterhalts sein, da er in vielen Fällen – zumindest bei ausreichenden finanziellen Verhältnissen – dem ehelichen Lebensstandard entspricht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.43/2006 vom 8. Juni

Seite 31 — 80 2006 E. 1). Dennoch können die im Rahmen von Eheschutzmassnahmen oder von vorsorglichen Massnahmen während des Scheidungsverfahrens geleisteten Unterhaltsbeiträge gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht einfach generell dem gebührenden Unterhalt gleichgesetzt werden. Das Scheidungsgericht ist an derart festgelegte oder von den Parteien vereinbarte Unterhaltsbeiträge denn auch nicht gebunden und vielmehr befugt und auf Bestreitung hin auch verpflichtet, die Faktoren, die den nahehelichen Unterhalt bestimmen sollen, neu zu prüfen und festzustellen. Die Entscheidungsbefugnis des Scheidungsgerichts ergibt sich ohne weiteres aus der beschränkten Rechtskraft der im summarischen Verfahren als vorsorgliche Massnahmen oder Eheschutzmassnahmen ergangenen Entscheidungen gegenüber dem im ordentlichen Verfahren zu fällenden Scheidungsurteil (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_384/2008 vom 21. Oktober 2008 E. 4.1; Hausheer/Spycher, a.a.O., N 05.60). Die Schlussfolgerung, wonach der Trennungsunterhalt dem ehelichen Standard entspricht, setzt eine nachvollziehbare Bemessung des Trennungsunterhalts voraus, woran es im vorliegenden Fall – wie im angefochtenen Urteil selber festgestellt (E. 7.5 S. 46) – aber gerade fehlt. c/cc. Zu einfach macht es sich die Vorinstanz auch mit der unter Verweis auf das Urteil des Kantonsgerichts ZK1 09 20 vom 7. September 2009 gemachten Feststellung, wonach auf den während der Trennung gelebten Lebensstandard abzustellen sei, wenn die letzte gemeinsame Lebenshaltung nicht einigermaßen zuverlässig festgestellt werden könne. Der diesem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt betraf einen Fall, in welchem sich die Parteien selber weder zum Lebensstandard während der Ehe noch zu den damaligen Einkommensverhältnissen geäussert haben. Im Gegensatz dazu hat die Berufungsklägerin im vorliegenden Fall ausführliche Angaben zum ehelichen Lebensstandard gemacht (vgl. Prozessantwort vom 23. Oktober 2006, act. II.3 S. 16 ff.; Duplik vom 17. November 2008, act. II.2 S. 8 ff.) und den diesem Standard entsprechenden Bedarf anhand eines detaillierten Budgets auch beziffert (Prozessantwort vom 23. Oktober 2006, act. II.3 S. 29). Zwar hat die Berufungsklägerin ihren Bedarf darin selbst nur in sehr beschränktem Umfang belegt, indessen hat sie aber bereits in den beiden Massnahmeverfahren gestützt auf Art. 170 ZGB um umfassende Auskunft ersucht und im Hauptverfahren gar konkrete Beweisanträge gestellt (unter anderem die Edition von Akten zur Vermögens- und Ertragssituation der H.\_\_\_\_\_ Stiftung sowie der L.\_\_\_\_\_ Foundation, diverser Bilanz- und Erfolgsrechnungen, von Auszügen sämtlicher auf den Namen des Berufungsbeklagten lautenden in- und ausländischen Bankkonten sowie von Kreditkartenabrechnungen des Berufungsbeklagten, jeweils ab 31. Dezember 2001 bis heute, act. II.22 S. 5 ff.). Diesen Anträgen hat

Seite 32 — 80 die Vorinstanz mit der Anordnung von Bankauszügen ab Januar 2006 nur teilweise entsprochen (Beweisverfügung des Bezirksgerichts Prättigau/Davos vom 25. September 2009, act. II.25). Soweit die Abweisung der hiergegen erhobenen Beschwerde damit begründet wurde, dass der naheheliche Unterhalt den vorsorglich verfügbaren Unterhalt erfahrungsgemäss nicht übersteigt (vgl. Beschwerdeentscheid/Beurteil des Bezirksgerichtsausschusses Prättigau/Davos vom 15. Juni 2010 E. 5.2 S. 19 [Proz. Nr. 120-2009-26]), kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Damit hat der Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos die Bedeutung des letzten ehelichen

Lebensstandards als Bemessungskriterium für den nachehelichen Unterhalt, der bei ausreichender Leistungsfähigkeit massgeblich bleibt, verkannt. Insofern sind entgegen den Erwägungen im erwähnten Bescheid/Beurteil nicht bloss die aktuellen und zukünftigen Verhältnisse entscheidend. Diese sind zwar für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten von Bedeutung, nicht aber für die Ermittlung der letzten ehelichen Lebenshaltung. Beweispflichtig für die massgeblichen Faktoren der letzten ehelichen Lebenshaltung ist die den Unterhalt fordernde Ehefrau, weshalb ihrerseits ein Anspruch auf Abnahme der rechtzeitig beantragten Beweise zumindest mit Bezug auf die letzten beiden Jahre vor der Trennung besteht. Eine solche Beweisabnahme kann höchstens dann unterbleiben, wenn eine irreversibel tiefere Leistungsfähigkeit vorliegt, welche die Deckung des höheren ehelichen Standards nicht mehr erlaubt. Insofern ist eine stufenweise Beweisabnahme vertretbar, solange keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einkommens- und Vermögenssituation im Hinblick auf das Scheidungsverfahren manipuliert sein könnte, was sich ohne Vergleich mit den früheren Zahlen allerdings kaum beurteilen lässt. Im Anschluss an die unvollständige Edition zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen hat die Berufungsklägerin für den Fall, dass die Mitwirkungsverweigerung durch den Berufungsbeklagten nicht vollständig zu ihren Gunsten interpretiert werden sollte, im Rahmen des Plädoyers anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sämtliche Beweisanträge erneuert (vgl. act. II.27 Rz. 7 ff.), weshalb die Vorinstanz verpflichtet gewesen wäre, sich damit zu befassen. Stattdessen hat das Bezirksgericht Prättigau/Davos die betreffende Frage mit der pauschalen Erklärung übergangen, dass der gebührende Unterhalt mit den vorsorglich geleisteten Beiträgen gedeckt sei bzw. ein Betrag von monatlich Fr. 14'500.-- nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ausreiche, um selbst in O.4\_\_\_\_\_ einen angenehmen Lebensstandard pflegen und dabei noch Ersparnisse für die Altersvorsorge bilden zu können. Damit hat die Vorinstanz die Vorbringen der Berufungsklägerin zum dem ehelichen Standard entsprechenden Bedarf im Ergebnis als widerlegt erachtet, was mit der vorliegenden

Seite 33 — 80 Berufung zu Recht als unzulässige antizipierte Beweiswürdigung gerügt wird. Soweit die Vorinstanz im angefochtenen Urteil das Abstellen auf den Trennungsunterhalt zusätzlich mit dem Fehlen verlässlicher Akten begründet und infolgedessen Beweislosigkeit feststellt, wird seitens der Berufungsklägerin nach dem Gesagten ferner zu Recht eine Verletzung von Art. 8 ZGB wie auch des rechtlichen Gehörs gerügt (vgl. act. 01 Rz. 26 f.). c/dd. Eine andere Frage ist allerdings, ob die erneute Anordnung einer noch weitergehenden Editionsspflicht Sinn gemacht hätte und im vorliegenden Berufungsverfahren nachzuholen ist. Diesbezüglich macht der Berufungsbeklagte in seiner Berufungsantwort geltend, es sei ihm nicht möglich, die von der Berufungsklägerin verlangten Dokumente zu beschaffen. Ob solche Dokumente existierten und wo sie sich allenfalls befänden, sei unklar. Nachdem er aus finanziellen Gründen gezwungen gewesen sei, sein Sekretariat aufzugeben und häufig seine Berater gewechselt habe, seien die Unterlagen – soweit überhaupt vorhanden – in verschiedenen Ländern verstreut und beim besten Willen kaum greifbar. Selbst wenn er zur Einreichung der beantragten Unterlagen verpflichtet werde, müsse davon ausgegangen werden, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkommen könne (vgl. act. 06 S. 2 f.). Unter diesen Umständen ist absehbar, dass der Berufungsbeklagte einer entsprechenden Editionsverpflichtung erneut keine Folge leisten würde, weshalb mit Blick auf dessen bisheriges Verhalten davon abgesehen werden kann. Die geltend gemachten Gründe für die unterbliebene Edition der geforderten Dokumente wurden bereits von der

Vorinstanz zu Recht für unglaubhaft befunden (angefochtenes Urteil E. 7.4 S. 41). Mit den betreffenden Erwägungen hat sich der Berufungsbeklagte in seiner Berufungsantwort jedoch überhaupt nicht auseinandergesetzt, sondern sich einzig darauf beschränkt, die schon vor Vorinstanz gemachten Ausführungen zu wiederholen. Angesichts dessen besteht für das Kantonsgericht von Graubünden kein Anlass zu einer abweichenden Beurteilung, zumal die vorinstanzliche Beurteilung diesbezüglich restlos überzeugt. Es ist in der Tat weder glaubwürdig noch nachvollziehbar, dass der Berufungsbeklagte Firmen und Trusts auflöst sowie Mandate beendet, aus denen er die finanziellen Mittel zur Bestreitung seines und des Lebensunterhalts seiner Familie erzielt, ohne über detaillierte Unterlagen zu verfügen. Selbst wenn die Unterlagen aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens heute tatsächlich nicht mehr greifbar wären, müsste sich der Berufungsbeklagte den Vorwurf der Beweisvereitelung gefallen lassen, da er ab Einleitung des Scheidungsverfahrens, spätestens aber ab Kenntnisnahme von den jeweiligen Beweisanträgen mit Duplik vom 17. November 2008 mit einer entsprechenden Editionsanordnung hat rechnen müssen. Zum damaligen Zeit-

Seite 34 — 80 punkt hätten die Bankunterlagen ohne Schwierigkeiten noch auf fünf Jahre zurück besorgt werden können. Welche Folgen eine solche Beweisvereitelung zu zeitigen vermag, ist anschliessend zu erörtern. c/ee. Gemäss Art. 160 Abs. 1 ZPO sind die Parteien und Dritte zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet. Verweigert eine Partei die Mitwirkung unberechtigt, d.h. ohne dass Verweigerungsrechte im Sinne von Art. 163 ZPO vorliegen, so berücksichtigt dies das Gericht bei der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). Art. 164 ZPO macht keine Vorgaben, welche Schlüsse das Gericht bei der Beweiswürdigung aus einer Mitwirkungsverweigerung ziehen soll. Bei der unberechtigten Mitwirkungsverweigerung handelt es sich um einen Umstand unter anderen, der in die freie Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO) einfliesst (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 265). Zwar kann darin ein Indiz für das Bestehen jener Tatsache erblickt werden, welche durch die Mitwirkung hätte bewiesen werden sollen. Es ist mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung jedoch nicht vereinbar, bei ungerechtfertigter Mitwirkungsverweigerung der mitwirkungspflichtigen Partei unbesehen und unreflektiert auf die Wahrheit der Tatsachenbehauptungen der Gegenpartei zu schliessen bzw. per se die Tatsache, welche die mitwirkungspflichtige Partei hätte beweisen sollen, als wahr anzusehen. Dadurch würde der Grundsatz der freien Beweiswürdigung unterlaufen und das Bestehen der zu beweisenden Tatsache geradezu fingiert. Eine Mitwirkungsverweigerung der einen Partei kann aber immerhin eine Beweiserleichterung für die Gegenpartei bedeuten (Sven Rüetschi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N 5 ff. zu Art. 164 ZPO; Franz Hasenböhler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 6 zu Art. 164 ZPO; Ernst F. Schmid, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 2 zu Art. 164 ZPO) bzw. eine Herabsetzung des Beweismasses zur Folge haben (Roger Groner, Beweisrecht, Beweis und Beweisverfahren im Zivil- und Strafrecht, Bern 2011, S. 115). Gewürdigt werden kann dabei nicht bloss das passive Verhalten in der Phase der Beweisaufnahme, sondern bereits jenes in der Behauptungsphase, wenn die betreffende Partei aufgrund des materiellen Rechts auskunftspflichtig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5P.200/2005 vom 2. November 2005 E. 4.3; vgl. auch Daniel Bähler, Unterhaltsberechnungen – Von der Methode zu den Franken, in: FamPra 02/2015, S. 306, welchem zufolge der

unterhaltsberechtigter Ehegatte darzulegen und mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens zu beweisen hat, dass er den geltend gemachten Betrag benötigt, um die vor der Trennung bestehende Lebenshaltung

Seite 35 — 80 weiterzuführen, sowie Heinz Hausheer, Scheidungsunterhalt: Berechnungs- und Bemessungsmethoden, in: ZSR 2012 I S. 18, der ebenfalls eine Glaubhaftmachung genügen lassen will, wobei die von ihm anschliessend zitierten Entscheide allerdings Eheschutz- bzw. Massnahmeverfahren betreffen, bei welchen sich das herabgesetzte Beweismass bereits aus der besonderen Verfahrensart ergibt). Im Lichte der genannten Ausführungen profitiert die Berufungsklägerin bei der Ermittlung ihres Verbrauchsunterhalts, für welchen auf den in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten ehelichen Standard abzustellen ist, aufgrund der unberechtigten Mitwirkungsverweigerung durch den Berufungsbeklagten von einer Beweiserleichterung bzw. einer Herabsetzung des Beweismasses. Konkret bedeutet dies, dass grundsätzlich auf deren Angaben abzustellen ist, soweit diese einer Plausibilitätsprüfung standzuhalten vermögen. 5.a. Bevor der zuletzt gemeinsam gelebte eheliche Standard im konkreten Fall aufgrund der Angaben der Berufungsklägerin sowie der im Recht liegenden Unterlagen ermittelt wird, ist zunächst festzuhalten, dass der von der Berufungsklägerin geltend gemachte Bedarf der Lebenshaltung zu Beginn der Ehe entspricht. So enthalten denn auch ihre Ausführungen in der Berufung (act. 01 Rz. 23) erneut Hinweise auf zahlreiche Unterlagen aus den Jahren 1998 bis 2000 (BB 41, 42, 45, 46 und 49 [recte 39]). Diese Unterlagen sind im Rahmen des ersten Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen (Proz. Nr. 130-2006-105) kurz vor der Hauptverhandlung und ohne Kommentierung eingereicht worden. Im Rahmen der damaligen Hauptverhandlung wurden alsdann nur kurz einzelne wenige Positionen herausgegriffen und erläutert. Zwar wurde im anschliessenden Scheidungsverfahren der Beizug der Akten aus dem vorsorglichen Massnahmeverfahren verlangt, indessen ging die Berufungsklägerin weder in den nachfolgenden Rechtschriften noch anlässlich der Hauptverhandlung weiter auf die fraglichen Urkunden ein. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, wenn sich die Vorinstanz im angefochtenen Urteil mit diesen Dokumenten nicht auseinandergesetzt hat. Im Übrigen ist deren Urhebererschaft ohnehin unklar und deren Inhalt insgesamt wenig nachvollziehbar. Jedenfalls werden darin nicht bloss die Lebenshaltungskosten der Familie aufgeführt, sondern die gesamten Aufwendungen auch geschäftlicher Natur beziehungsweise die auf dem gesamten Vermögen anfallenden Verwaltungskosten. Unter den genannten Dokumenten ist BB 46, aus welcher die Zusammensetzung der einzelnen Posten, insbesondere auch der Aufwand für Household/Vehicles und der persönliche Aufwand der Parteien (inkl. Hochzeit und Zahlungen an die Berufungsklägerin), ersichtlich ist, noch am verständlichsten. Letztlich kommt aber auch dieser Aufstellung nur ein geringer Beweiswert zu. Un-

Seite 36 — 80 geachtet dessen ist sie insofern überholt, als die Berufungsklägerin bereits im Affidavit für das in England eingeleitete Scheidungsverfahren, datiert vom 23. Mai 2006 (vgl. Proz. Nr. 130-2006-105, BB 10 S. 4), eingeräumt hat, dass anfangs 2000 als Folge einer Kreditrückzahlung in Höhe von USD 20'000'000 finanzielle Schwierigkeiten aufgetreten seien, welche den Verkauf von Liegenschaften, insbesondere T.\_\_\_\_\_, sowie die Vermietung weiterer Liegenschaften in O.5\_\_\_\_\_ (Mallorca) und O.3\_\_\_\_\_ erforderlich gemacht hätten. Diese Umstände indizieren durchaus einen gewissen Rückgang der Lebenshaltungskosten, jedoch nicht einen solchen im vom Berufungsbeklagten behaupteten Umfang. Auf der einen Seite hatte der Umzug von T.\_\_\_\_\_ in die G.\_\_\_\_\_

Farm zwar eine erhebliche Reduktion der Mietkosten zur Folge (vgl. Stellungnahme im Massnahmeverfahren vom 18. Oktober 2006, wo von GBP 850 monatlich die Rede ist [Proz. Nr. 130-2006-105, act. I.3 S. 10], sowie Proz. Nr. 130-2006-105, BB 34, worin monatliche Mietzinsen für die G. \_\_\_\_\_ Farm in Höhe von GBP 802 aufgeführt werden). Auf der anderen Seite war es den Parteien ungeachtet der damaligen finanziellen Situation aber weiterhin möglich, die luxuriös ausgestatteten Ferienliegenschaften und die Yacht zu nutzen, woraus ebenfalls geschlossen werden kann, dass die vom Berufungsbeklagten behaupteten Schwierigkeiten in finanzieller Hinsicht nicht derart dramatisch gewesen sein konnten. Hinzu kommt, dass er nach Angaben der Berufungsklägerin noch im Sommer 2005, mithin kurz vor der Trennung, den Kauf einer Liegenschaft in O.6 \_\_\_\_\_ über einen Betrag von GBP 2'000'000 beabsichtigt haben soll (vgl. Prozessantwort vom 23. Oktober 2006, act. II.3 S. 18), was in dessen Replik vom 3. Oktober 2008 unbestritten geblieben ist (act. II.21; vgl. auch Affidavit im vorsorglichen Massnahmeverfahren, Proz. Nr. 130-2006-105, BB 10 S. 5 f.). Im Übrigen hat sich auch der Berufungsbeklagte in seiner Berufungsantwort – mit Bezug auf die Lebensprägung der Ehe – dahingehend geäußert, dass sie während der Dauer der Ehe stets Hausangestellte gehabt hätten (act. 06 S. 4), was ebenfalls auf einen hohen Lebensstandard schliessen lässt. Bestätigt wird diese Einschätzung durch den zusätzlichen Umstand, dass alle drei gemeinsamen Kinder in Privatschulen mit monatlichen Kosten von über Fr. 5'000.-- untergebracht wurden. Ein Grossteil der von der Berufungsklägerin geltend gemachten Posten wurde vom Berufungsbeklagten nicht substantiiert bestritten. Nach der damals anwendbaren ZPO-GR war eine generelle Bestreitung der Vorbringen der Gegenpartei zwar ausreichend, allerdings darf in Fällen, in denen gewisse Tatsachen ausschliesslich dem Beweisgegner bekannt sind, dennoch in dem Masse eine substantiierte Bestreitung erwartet werden, dass zumindest konkrete Gegenbehauptungen

Seite 37 — 80 aufgestellt und diese durch Urkunden belegt werden. Ein blosses Abtun der geltend gemachten Bedarfspositionen als reine Phantasiezahlen genügt nicht. Dies gilt vorliegend umso mehr, nachdem für die früheren Ehejahre teilweise noch weit höhere Zahlen in Kostenzusammenstellungen/Budgets figuriert haben (vgl. vor allem "Reconciliation of Expenditure" vom 15. Februar 2000, Proz. Nr. 130-2006-105, BB 46). Auch die Tatsache, dass mit den vorsorglichen Unterhaltsbeiträgen gewisse Rückstellungen gebildet wurden, um einen geplanten Auslandsaufenthalt zu finanzieren, beweist entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten nicht, dass mit diesen Zahlungen mehr als der gebührende Unterhalt gedeckt wurde, zumal der gebührende Unterhalt dem ehelichen Lebensstandard entsprechend eben gerade Rückstellungen für unregelmässig anfallende Ausgaben wie längere Ferienreisen umfassen kann. b. Die Berufungsklägerin machte vor Vorinstanz einen Gesamtbedarf (inklusive Ausgaben für die Kinder) von GBP 319'403 (recte GBP 319'273) geltend. Von diesem Bedarf von umgerechnet Fr. 672'000.-- würden Fr. 279'000.-- auf die Kinder entfallen, was zu einem jährlich zu bezahlenden Unterhaltsbeitrag von Fr. 93'000.-- pro Kind führe. Für den Bedarf der Berufungsklägerin persönlich – ihren angemessenen Anteil am Einkommen und Vermögen des Berufungsbeklagten eingeschlossen – seien im Jahr Fr. 393'000.-- (rund GBP 187'000) erforderlich, welche der Berufungsbeklagte zu bezahlen zu verpflichten sei (vgl. Prozessantwort vom 23. Oktober 2006, act. II.3 S. 29 ff.). Auch in ihrer Berufung hält sie weiterhin dafür, dass ein Bedarf in dieser Grössenordnung der Realität entsprochen habe. Solange ihr die beantragte Einsicht in die Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen des Berufungsbeklagten seit 2001 nicht gewährt werde, müsse sie an ihrer Behauptung, für

die Fortführung des zuletzt gelebten ehelichen Standards seien monatlich Fr. 32'500.-- aufzuwenden, festhalten. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Betrag ohne Rückstellungen für die Altersvorsorge handle (act. 01 Rz. 28 f.). Demgegenüber vertritt der Berufungsbeklagte die Auffassung, der gebührende Unterhalt der Berufungsklägerin dürfe höchstens Fr. 5'000.-- bis Fr. 6'000.-- pro Monat betragen (vgl. act. 06 S. 9). Nachfolgend ist auf die einzelnen geltend gemachten Bedarfspositionen einzugehen. b/aa. Mit Blick auf das von der Berufungsklägerin im erstinstanzlichen Verfahren aufgestellte und an den zuletzt gemeinsam gelebten ehelichen Lebensstandard angelehnte Budget fällt zunächst auf, dass sie für Positionen, die normalerweise mit dem Grundbedarf abgedeckt werden, insgesamt rund GBP 76'000 geltend macht (nach Abzug des auf die drei Kinder entfallenden Anteils an den Verpflegungskosten von rund GBP 12'500 = 50%). Bei einem Wechselkurs von ca. Fr.

Seite 38 — 80 1.50 entspräche dies einem jährlichen Grundbedarf von Fr. 112'500.-- bzw. einem monatlichen Grundbedarf von Fr. 9'375.--, welcher damit rund 7-mal höher läge als der üblicherweise anwendbare Grundbetrag für alleinstehende Personen mit Kindern von Fr. 1'350.--. Dies erscheint selbst unter Berücksichtigung des hohen Lebensstandards der Parteien als überhöht. Angezeigt ist vielmehr eine Kürzung auf das Fünffache, was nach wie vor einer luxuriösen Lebenshaltung entspricht (vgl. FamPra 01/2008 Nr. 11 S. 194). Dies gilt vorliegend umso mehr, als in Grossbritannien das Preisniveau um rund 20% tiefer ist als in der Schweiz (vgl. hierzu die Studie der Bank.1 \_\_\_\_\_ „Preise und Löhne – Ein Kaufkraftvergleich rund um die Welt“, Stand September 2012, abrufbar unter <http://www.Bank.1.com>), was an sich eine entsprechende Reduktion des Grundbetrags rechtfertigen würde. Im Gegenzug kann aber auch die seit Beginn des Scheidungsverfahrens aufgelaufene Teuerung, die in Grossbritannien deutlich höher war als in der Schweiz, als ausgeglichen gelten. Nach dem Gesagten ist der Berufungsklägerin somit ein Grundbetrag von Fr. 6'750.-- (rund GBP 4'500) anzurechnen, was einem jährlichen Betrag von Fr. 81'000.-- bzw. GBP 54'000 entspricht. b/bb. Für Wohn- und Nebenkosten (abzüglich Kosten für Elektrizität [GBP 1'092] und Versicherungen [GBP 2'000], welche Bestandteil des Grundbedarfs sind) macht die Berufungsklägerin einen Bedarf von etwas mehr als GBP 65'000 geltend, wovon allein GBP 60'000 auf die Miete entfallen. Im Gegensatz dazu wurden im Massnahmeverfahren 2008 – ebenfalls unter Berufung auf den ehelichen Lebensstandard – lediglich Mietkosten von GBP 36'000 belegt (Proz. Nr. 130-2008-24, KB 50 und 51). In jenem Verfahren hat denn auch der Berufungsbeklagte Mietkosten von monatlich Fr. 4'500.-- (= GBP 3'000) akzeptiert (vgl. Anträge gemäss Stellungnahme vom 27. Juni 2008, Proz. Nr. 130-2008-24, act. 4). Für Mietkosten ist der Berufungsklägerin demnach ein Betrag von jährlich GBP 36'000 (12 x GBP 3'000) anzurechnen. Was die aktuell höheren Wohnkosten in O.4 \_\_\_\_\_ anbelangt, so haben diese entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin ausser Acht zu bleiben. Der Grund hierfür besteht darin, dass die Parteien jedenfalls während den letzten Ehejahren auf dem Land (U. \_\_\_\_\_) gelebt haben und Wohnen in O.4 \_\_\_\_\_ folglich auch nicht zum ehelichen Lebensstandard gehört hat. Ein über den von der Berufungsklägerin belegten und vom Berufungsbeklagten anerkannten Betrag hinausgehender Anspruch besteht nicht. Hinzu kommen die unbestritten gebliebenen Beträge für die Steuer (Council Tax, GBP 2'000), Heizkosten (GBP 1'890), Wassergebühren (GBP 500), Rückstellungen für Reparaturen, Anschaffungen etc. (GBP 1'000), Unterhaltskosten für die Heizung (GBP 90) sowie für die Fensterreinigung (GBP 200). Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag für

Seite 39 — 80 Wohnkosten von jährlich GBP 41'680. Ausgehend von diesen Gesamtkosten beträgt der Anteil der Berufungsklägerin daran rund GBP 24'000 bzw. monatlich GBP 2'000. In dieser Grössenordnung ist ihr folglich ein Betrag für Wohnkosten anzurechnen. b/cc. Unter den Positionen Haushaltshilfe und Gärtner veranschlagt die Berufungsklägerin einen jährlichen Bedarf in Höhe von GBP 11'320. Im Massnahmeverfahren 2008 hatte sie hierfür noch einen Betrag GBP 12'820 geltend gemacht (vgl. Gesuch vom 17. März 2008, Proz. Nr. 130-2008-24, act. 1 S. 10, sowie KB 58 für Gärtnerlöhne). Die entsprechenden Ausgaben können mit pauschal GBP 12'000 berücksichtigt werden, zumal damit offensichtlich weit weniger als eine Vollzeitstelle abgegolten wird (vgl. dazu die in Rz. 39 der Berufung angegebene Quelle zum Einkommen in Grossbritannien: [http://en.wikipedia.org/wiki/Income\\_in\\_the\\_United\\_Kingdom](http://en.wikipedia.org/wiki/Income_in_the_United_Kingdom)). b/dd. Was sodann die aufgeführten Kosten für Auto (GBP 9'600) und Versicherungen (GBP 3'500) betrifft, so erscheinen diese plausibel und können dem Bedarf der Berufungsklägerin ohne weiteres angerechnet werden. b/ee. Alsdann macht die Berufungsklägerin unter den Positionen Optiker, Zahnarzt sowie Osteopath bzw. Physiotherapie einen Gesamtbetrag von GBP 4'875 geltend, wobei sie im Massnahmeverfahren 2006 einen Kostenvoranschlag über einen Betrag von GBP 3'563 ins Recht gelegt hat, welcher die Ausgaben im beantragten Umfang belegen soll (vgl. Proz. Nr. 130-2006-105, BB 20). In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass derartige Behandlungen erfahrungsgemäss nicht jedes Jahr anfallen, sodass sich in Bezug auf diese Positionen eine Reduktion auf insgesamt GBP 2'400 rechtfertigt. b/ff. Als sehr hoch erscheint schliesslich der ebenfalls geltend gemachte Betrag für Ferien und Wochenendausflüge in Höhe von total GBP 60'000. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die betreffende Bedarfsposition unter Einschluss der drei gemeinsamen Kinder zu verstehen ist. Selbst wenn hiervon nämlich rund die Hälfte den Kindern anzurechnen wäre, verbliebe für die Berufungsklägerin mit GBP 30'000 immer noch ein Betrag, welcher bezüglich Ferienausgaben das vertretbare Mass für eine Einzelperson übersteigt. Angemessen ist vielmehr ein Betrag von jährlich GBP 24'000, was im monatlichen Durchschnitt mögliche Urlaubsausgaben von GBP 2'000 ergibt (vgl. hierzu FamPra 01/2008 Nr. 11 S. 194). c. Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich für die Berufungsklägerin anstatt ein dem eingeklagten Ehegattenunterhalt zugrundeliegender Bedarf

Seite 40 — 80 von GBP 187'000 ein Gesamtbedarf von GBP 129'500. Das durchschnittliche Niveau des Wechselkurses belief sich seit Beginn des Berufungsverfahrens mit Ausnahme eines zeitweiligen Einbruchs Mitte 2011 auf ca. Fr. 1.50 (vgl. dazu auch act. 45.1 betreffend historische Wechselkurse). Ausgehend von diesem Durchschnittswert sowie unter Berücksichtigung einer jeder Schätzung immanenten Ungenauigkeit beträgt der massgebliche Gesamtbedarf der Berufungsklägerin Fr. 192'000.-- pro Jahr bzw. Fr. 16'000.-- pro Monat, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein allfälliger Vorsorgeunterhalt darin noch nicht enthalten ist. 6. Steht der gebührende Unterhalt der Berufungsklägerin fest, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, inwiefern sie diesen aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Vorrang der Eigenversorgung ergibt sich direkt aus dem Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB. Ist diese einem Ehegatten vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich bzw. zumutbar, so dass er auf Unterhaltsleistungen des anderen angewiesen ist, muss anschliessend in einem dritten Schritt dessen Leistungsfähigkeit ermittelt und ein angemessener Unterhaltsbeitrag festgesetzt werden, welcher auf dem Prinzip der nahehelichen Solidarität beruht (vgl. BGE 134 III 145 E. 4 S. 146 f. mit Hinweisen). Ob es dem berechtigten Ehegatten unmöglich oder unzumutbar ist, für seinen

gebührenden Unterhalt selbst zu sorgen, beurteilt sich nach verschiedenen objektiven Kriterien. Massgebend ist vorab das tatsächlich erzielte oder erzielbare Nettoerwerbseinkommen aus zumutbarer beruflicher Tätigkeit. Bei Verweigerung der Aufnahme einer entsprechenden Arbeit ist auf das hypothetische Erwerbseinkommen abzustellen. Weitere Kriterien sind das Alter und die Gesundheit der berechtigten Person, die gelebte Ehe, die Aufgabenverteilung während der Ehe, der jeweilige Ausbildungsstand sowie allfällig noch zu leistende Kinderbetreuungspflichten (vgl. Gloor/Spycher, a.a.O., N 6 ff. zu Art. 125 ZGB). Neben dem Alter kann namentlich eine verminderte Gesundheit zu einer nur beschränkten oder gar gänzlich entfallenden Eigenversorgungskapazität führen (vgl. BGE 127 III 289 E. 2.a/aa S. 291). a. Mit Bezug auf die Eigenversorgungskapazität der Berufungsklägerin zog die Vorinstanz in Erwägung, die Parteien hätten eine "traditionelle Hausfrauenehe" geführt, bei der die Ehefrau den Haushalt besorgt und die Kinder betreut habe, wenngleich sie hierunter auf die angenehme Hilfe von Kindermädchen und weiteren fleissigen Händen zurückgreifen können. Soweit aus den Akten ersichtlich sei es wohl ausschliesslich der Ehemann gewesen, der die Geldmittel beschafft habe. Vor ihrer Heirat habe X.\_\_\_\_\_ ganztags als Schauspielerin und Drehbuchautorin für "D.\_\_\_\_\_" gearbeitet. Im Jahr 2008 habe sie an einem Drehbuch mit dem bekannten Filmemacher V.\_\_\_\_\_ gearbeitet, was darauf hindeute,

Seite 41 — 80 dass ein Wiedereinstieg in den angestammten Beruf offenbar bereits aufgegleist sei und dieser X.\_\_\_\_\_ deshalb nicht allzu schwer fallen sollte. Zumindest die ersten Schritte in Richtung Wiederaufnahme einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit, die bekanntlich die schwierigsten seien, seien erfolgt. X.\_\_\_\_\_ sei, soweit aus den Akten und anlässlich der Hauptverhandlung ersichtlich, an Körper und Geist unversehrt, sodass von daher die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung nicht in Frage gestellt sei. Ferner sei sie erst 41 ½ Jahre alt, weshalb sie mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im Berufsleben schnell klar kommen sollte. Die Parteien lebten seit Sommer 2005 und somit seit nahezu 5 ½ Jahren getrennt, weshalb sich X.\_\_\_\_\_ auf die neue Situation vorbereiten können bzw. sie genug Zeit und Gelegenheit gehabt habe, um sich auf die neue Situation einzustellen, wenngleich dabei natürlich nicht übersehen werden dürfe, dass X.\_\_\_\_\_ seit ihrer Trennung von Y.\_\_\_\_\_ in erster Linie und alleine für die Betreuung der drei Kinder zuständig und präsent sei, auch wenn sie dabei von Dritten bei der Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben unterstützt werden sollte. Für den vorliegenden Fall sei die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach dem haushaltführenden Ehegatten, der auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet habe, die Wiederaufnahme einer solchen dann nicht mehr zuzumuten sei, wenn er im Zeitpunkt der Scheidung das 45. Altersjahr erreicht habe, nicht aktuell, obwohl es sich bei dieser Praxis ohnehin nicht um eine starre Regel handle, sondern um eine widerlegbare Richtigkeitsvermutung, von der somit abgewichen werden könne, wenn besondere Umstände dies rechtfertigten. Mit Rücksicht auf all dies könne X.\_\_\_\_\_ die Aufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit ab dem 1. November 2011 zugemutet werden. Dann werde das jüngste der drei Kinder das zehnte Altersjahr vollendet haben, sodass die Ehefrau und Mutter eine ausserhäusliche Tätigkeit zumindest im Teilpensum aufnehmen könne. Deshalb schulde ihr der Ehemann ab dem 1. November 2011 noch Fr. 10'000.-- pro Monat an den nachehelichen Unterhalt. Der Ehefrau eine längere Anpassungszeit einzuräumen, erscheine nicht notwendig, nachdem erste Kontakte mit der damaligen Berufswelt ja bereits und Erfolg versprechend stattgefunden hätten. Die nacheheliche Unterhaltspflicht im Ausmass von Fr. 10'000.-- pro Monat bestehe bis und mit dem 31. Oktober 2017. Dann werde das jüngste der drei Kinder das 16. Altersjahr vollendet haben,

sodass anzunehmen sei, X.\_\_\_\_\_ werde ab diesem Zeitpunkt ihren gebührenden Unterhalt durch die Erziehung eines eigenen und vollen Erwerbseinkommens finanzieren können, ohne weiterhin auf die Unterstützung ihres Ehemannes angewiesen zu sein. Aufgrund der nicht erfüllten, umfassenden Editionsspflicht durch den Ehemann sei nämlich davon auszugehen, dieser könne die betreffenden Unterhaltsbeiträge auch dann ohne weiteres bezahlen, wenn die Ehefrau ihre Erwerbstätigkeit bereits früher und/oder

Seite 42 — 80 in einem grösseren Umfang als erwogen wieder aufnehmen sollte. Deshalb seien die Unterhaltsbeiträge unabänderlich (angefochtenes Urteil E. 7.6.2 S. 47 ff.). b. Die vorinstanzliche Ansicht wird im Berufungsverfahren von beiden Seiten kritisiert. Die Berufungsklägerin hält unter Berufung auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung dafür, dass bis zum 16. Altersjahr des ältesten der drei Kinder (Oktober 2014) von vornherein nicht von der Zumutbarkeit einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit gesprochen werden könne; für die Zeit danach bis zum vollendeten

#### **E. 7**

Es sei der Kläger anzuweisen, der Beklagten deren persönliche Gegenstände aus den Chalets in O.3\_\_\_\_\_ und der G.\_\_\_\_\_ Farm herauszugeben.

#### **E. 8**

Im Übrigen werden die Anträge der Parteien abgewiesen.

#### **E. 9**

(Verfahrenskosten).

#### **E. 10**

(Aussergerichtliche Kosten).

#### **E. 11**

(Rechtsmittelbelehrung).

#### **E. 12**

(Mitteilung)." Die von Y.\_\_\_\_\_ hiergegen erhobene Beschwerde wurde vom Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos mit Urteil vom 4. Dezember 2008, mitgeteilt am 23. Januar 2009, abgewiesen (Proz. Nr. 120-2008-25). J. Am 25. September 2009 erliess der Bezirksgerichtspräsident Prättigau/Davos die Beweisverfügung, woraufhin X.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 9. Oktober 2009 den Antrag stellen liess, die Beweisverfügung im Sinne ihrer Anträge zu ergänzen bzw. zu modifizieren. Sollte die Beweisverfügung nicht entsprechend abgeändert werden, sei ihre Eingabe als innert Frist erfolgte Beschwerde im Sinne von Art. 237 Abs. 1 ZPO-GR an den Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos weiterzuleiten. Y.\_\_\_\_\_ beantragte in seiner Stellungnahme vom 2. November 2009 die kostenfällige Abweisung der Anträge seiner Ehefrau. Nachdem der vorsitzende Richter den Parteien mit Verfügung vom 23. Dezember 2009 mitgeteilt hatte, dass der Bezirksgerichtspräsident Prättigau/Davos auf seine Beweisverfügung nicht zurückzukomme, infolgedessen der Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos als Beschwerdeinstanz hierüber befinden werde, wurde die Beschwerde von X.\_\_\_\_\_ mit Beschwerdeentscheid/Beurteil vom 15. Juni 2010, mitgeteilt am 10. August 2010, abgewiesen (Proz. Nr. 120-2009-26). K.1. An der Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2010, zu welcher mit prozessleitender Verfügung vom 19. Oktober 2010 vorgeladen wurde, waren die Parteien sowie deren Rechtsvertreter zugegen. Im Rahmen seines

Plädoyers machte der klägerische Rechtsvertreter geltend, der Ehemann halte an seinem Rechtsbegeh-

Seite 8 — 80 ren gemäss Triplik vom 19. Januar 2009 bis auf die folgenden Ausnahmen unver- ändert fest: "2.1 neu: Der Kläger sei zu verpflichten, an den Unterhalt der gemeinsamen Kinder, A.\_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_1998, B.\_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_2000, und C.\_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_2001, einen angemessenen gerichtlich festzuset- zenden Betrag bis zur Volljährigkeit des jeweiligen Kindes bzw. bis zum Abschluss dessen ordentlichen Ausbildung zu bezahlen, maximal jedoch je CHF 2000.00 pro Kind, solange diese nicht ein Internat be- suchen, sowie maximal je CHF 1000.00, sobald das betreffende Kind ein Internat besucht, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

#### **E. 16**

Altersjahr der jüngsten Tochter C.\_\_\_\_\_ hinaus festzusetzen und per Ende Oktober 2019 – in diesem Monat wird Letztere das 18. Altersjahr vollendet haben – zu befristen. Damit wird die Berufungsklägerin während 14 Jahren – was rund der doppelten Ehedauer entspricht – von Unterhaltsleistungen nach Massgabe der ehelichen Lebenshaltung profitiert haben. Ein darüber hinausgehender Unter- haltsanspruch bzw. ein – wie von der Berufungsklägerin geforderter – lebensläng- licher Unterhaltsanspruch lässt sich unter den gegebenen Umständen hingegen nicht rechtfertigen. c. Entgegen der Auffassung der Berufungsklägerin begründet auch das Ar- gument der fehlenden Altersvorsorge keinen lebenslänglichen Unterhaltsan- spruch. Stattdessen ist die naheheliche Lücke im Vorsorgeaufbau praxisgemäss durch einen Vorsorgeunterhalt auszugleichen, der sich wiederum anhand des ehe- lichen Lebensstandards bemisst. Gestützt auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 135 III 158 E. 4.3 und 4.4 S. 160 f.) ist die Altersvorsor- ge nämlich als Teil des gebührenden Unterhaltes in der Weise zu ermitteln, dass die massgebliche Lebenshaltung, d.h. der Lebensstandard, den die Ehegatten in ihrer lebensprägenden Ehe zuletzt gemeinsam gelebt haben und auf dessen Fort- führung (zuzüglich scheidungsbedingter Mehrkosten) der unterhaltsberechtigte Ehegatte grundsätzlich Anspruch hat, in ein fiktives Bruttoeinkommen umgerech- net wird, darauf die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge berechnet werden und davon die effektiven Beiträge – sei dies aufgrund eines Eigenverdienstes oder der gesetzlichen Erziehungsgutschriften im Bereiche der 1. Säule (Art. 29sexies des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]) – in Abzug gebracht werden. Das Ergebnis, erweitert um eine allfällige Steuerbelastung, bildet dann den sog. Vorsorgeunterhalt. d. Für die Zeit bis August 2013, in welcher der Berufungsklägerin nach dem Gesagten kein eigenes Einkommen anrechenbar ist, bestimmt sich das Vorgehen mangels anderweitigen Angaben der Parteien analog dem schweizerischen Sozia- lversicherungssystem. Demzufolge ist zunächst – wie bereits ausgeführt – der er- mittelte Verbrauchunterhalt in ein fiktives Bruttoeinkommen umzurechnen und darauf sind, unter Berücksichtigung des im Bereich der beruflichen Vorsorge vor- zunehmenden Koordinationsabzugs, alsdann die für die Berufungsklägerin bei

Seite 54 — 80 voller Gesundheit hypothetisch geschuldeten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbei- träge in die 1. (AHV) und 2. Säule (BVG) zu berechnen (vgl. BGE 135 III 158 E.

#### **E. 20**

März 2008 herum habe die H.\_\_\_\_\_ Stiftung für den Monat April 2008 irrtümlichweise nochmals einen Betrag von Fr. 30'000.-- geleistet, was bedeute, dass die Berufungsklägerin für diesen Monat Fr. 10'000.-- zu viel erhalten habe und die H.\_\_\_\_\_ Stiftung ihr im Monat Mai 2008 demzufolge nur noch einen Betrag von Fr. 10'000.-- überweisen werde. Ab Juni 2008 würde dann weiterhin monatlich ein Betrag von Fr. 20'000.-- bezahlt werden. Für eine Einstellung der Zahlungen an die Berufungsklägerin bestand demnach aus Sicht der H.\_\_\_\_\_ Stiftung kein in ihren finanziellen Verhältnissen liegender Grund. Die gegenteiligen Behauptungen

Seite 63 — 80 des Berufungsbeklagten im Rahmen der mit Eingabe vom 8. November 2010 eingereichten Einkommens- und Vermögensübersicht finden in den Akten somit keine Stütze. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass der Berufungsbeklagte von der H.\_\_\_\_\_ Stiftung weiterhin Zahlungen für den Unterhalt seiner Familie im bisherigen Umfang beziehen könnte. Dass es bei der H.\_\_\_\_\_ Stiftung dadurch zu einem Vermögensverzehr gekommen wäre bzw. kommen würde, ist nicht ersichtlich. Stellt man auf die Angaben des Berufungsbeklagten ab, so wurde das Vermögen des M.\_\_\_\_\_s nach dem Tod seiner Mutter im Jahr 1999 vollständig in die H.\_\_\_\_\_ Stiftung überführt (vgl. Replik vom 3. Oktober 2010, act. II.21, S. 7). Selbst wenn seine Mutter bis zu ihrem Tod noch gewisse Zahlungen ausgelöst haben sollte (vgl. Proz. Nr. 130-2008-24, KB 75) – möglich waren gemäss Trust Agreement vom 13. Dezember 1991 Bezüge bis zur Höhe der jährlichen Einkünfte auf dem Kapital (Proz. Nr. 130-2008-24, KB 71) –, müssen dennoch Vermögenswerte von annähernd Fr. 30'000'000.-- in die H.\_\_\_\_\_ Stiftung eingebracht worden sein. Die Höhe des damaligen Stiftungsvermögens wurde selbst vom Berufungsbeklagten nicht bestritten. Stattdessen beschränkte dieser sich einzig auf die Entgegnung, dass er später gezwungen gewesen sei, der Bank.4\_\_\_\_\_ über Fr. 31'000'000.-- zurückzuzahlen (vgl. Triplik vom 19. Januar 2009, act. II.23 S. 5). Allerdings wurde seitens des Berufungsbeklagten an anderer Stelle vorgetragen, dass die besagte Rückzahlung an die Bank.4\_\_\_\_\_ durch den Verkauf von T.\_\_\_\_\_ und von Land in Kalifornien finanziert worden sei. Da die Erträge aus dem Verkauf dieser Güter nicht ausgereicht hätten, habe er bei seinem Cousin A.F.\_\_\_\_\_ zusätzlich noch ein Darlehen von USD 10'000'000 aufnehmen müssen, welches nach dem Verkauf der Liegenschaft in Mallorca knapp zur Hälfte habe zurückbezahlt werden können (act. II.21 S. 7; Proz. Nr. 130-2008-24, act. 2 S. 4; vgl. hierzu auch die Aussagen der Berufungsklägerin im Affidavit vom 23. Mai 2006, Proz. Nr. 130-2006-105, BB 10 S. 4). Daraus erhellt nun aber, dass für die Rückzahlung an die Bank.4\_\_\_\_\_ gar keine Mittel der Stiftung H.\_\_\_\_\_ verwendet werden mussten. Andererseits hat der Berufungsbeklagte auch nie geltend gemacht, dass das Trustvermögen seinerseits von Fehlinvestitionen betroffen gewesen wäre. Angesichts dieser Umstände wäre der angebliche Rückgang des Stiftungsvermögens aufgrund der Beweisverfügung vom 25. September 2009 (act. II.25) zumindest für die Zeit ab Januar 2006 vom Berufungsbeklagten zu belegen gewesen, weshalb die fehlende Mitwirkung wiederum zu seinen Lasten zu würdigen ist. In diesem Zusammenhang hat die Berufungsklägerin in ihrer Stellungnahme zur Triplik des Berufungsbeklagten vom 9. Februar 2009 die Auffassung vertreten, für den Fall, dass der Berufungsbeklagte sich weiterhin weigern sollte, Belege über die ihm wirtschaftlich zurechenbaren Vermögens- und Einkommens-

Seite 64 — 80 verhältnisse vorzulegen, müsste davon ausgegangen werden, dass das Vermögen der H.\_\_\_\_\_ Stiftung immer noch über Fr. 30'000'000 betrage. Diesfalls würde

auf Seiten des Berufungsbeklagten bereits bei einer angenommenen durchschnittlichen Rendite von nur gerade 5% ein Jahreseinkommen von mindestens Fr. 1'500'000 resultieren (act. II.24 Rz. 11). Selbst wenn aufgrund der seitherigen Entwicklungen der Finanzmärkte aktuell von einer tieferen Rendite auszugehen wäre, dürften bei einem derartigen Anlagevolumen ohne weiteres durchschnittliche Einkünfte in der Grössenordnung von Fr. 800'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- erzielbar sein. e. In der Berufungsantwort unkommentiert geblieben sind schliesslich auch die Ausführungen hinsichtlich den Verbindungen des Berufungsbeklagten und der H.\_\_\_\_\_ Stiftung zu den beiden Gesellschaften S.\_\_\_\_\_ Limited und S.\_\_\_\_\_ (act. 01 Rz. 48 f.). Unter Bezugnahme auf die anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nach damaligem Recht zulässigerweise eingelegten Urkunden (BB 82.1-4) wurde seitens der Berufungsklägerin dargelegt, dass die H.\_\_\_\_\_ Stiftung regelmässige Zahlungen der S.\_\_\_\_\_ Limited erhalte, welcher der Berufungsbeklagte als "Company Director" vorstehe und deren Aktienmehrheit von der H.\_\_\_\_\_ Stiftung gehalten werde. Es sei deshalb davon auszugehen, dass der Berufungsbeklagte auch diese Gesellschaft beherrsche. Zudem sei der Berufungsbeklagte auch noch "Director" der S.\_\_\_\_\_, bei welcher es sich um eine Holding handle, deren Hauptaktionäre der Berufungsbeklagte und die H.\_\_\_\_\_ Stiftung seien und deren Umsatz sich im Jahr 2009 auf knapp GBP 8 Mio. belaufen habe; als Gewinn habe ein Betrag von GBP 506'952 resultiert. Die S.\_\_\_\_\_ halte unter anderem 100% der Aktien der S.\_\_\_\_\_ Limited. Im Jahr 2009 seien insgesamt Dividenden in der Höhe von GBP 645'982 zur Auszahlung gelangt, wovon aufgrund der Mehrheitsbeteiligung der grösste Teil an die H.\_\_\_\_\_ Stiftung sowie an den Berufungsbeklagten geflossen sei; Letzterer habe allein GBP 380'648 erhalten. Aus dem "Annual Report" per 31. Dezember 2009 sei weiter zu entnehmen, dass der am besten bezahlte "Director" der S.\_\_\_\_\_ im Jahr 2009 ein Salär in Höhe von GBP 178'140 bezogen habe, und davon auszugehen sei, dass dieser Bezug durch den Berufungsbeklagten erfolgt sei. Die betreffenden Angaben stammen aus dem jeweiligen Annual Report der beiden Gesellschaften für das Geschäftsjahr 2009 (BB 82.1-2) und den jährlich zu aktualisierenden Einträgen im Handelsregister (Companies House), Stand 21. Oktober 2008 für die S.\_\_\_\_\_ Limited (BB 82.3) bzw. 24. April 2009 für die S.\_\_\_\_\_ (BB 82.4). Aufgrund dieser Unterlagen ist erstellt, dass die S.\_\_\_\_\_ tatsächlich Alleinaktionärin der S.\_\_\_\_\_ Limited ist, allerdings erst seit 10. Oktober 2008; zuvor wurde der grösste Teil der

Seite 65 — 80 Aktien von der H.\_\_\_\_\_ Stiftung gehalten (act. 82.3). Die Aktienmehrheit der S.\_\_\_\_\_ ihrerseits steht wiederum im Eigentum der H.\_\_\_\_\_ Stiftung und des Berufungsbeklagten, welche mit rund 22% (2'123'724 von 9'570'010) bzw. rund 59% (5'639'227 von 9'570'010) der ordentlichen Aktien insgesamt rund 78% des Werts sämtlicher Aktien (Ordinary und A Ordinary) halten (act. 82.4). So ist denn auch ein Dividendenbezug des Berufungsbeklagten in Höhe von GBP 380'648 (rund Fr. 570'000.--) ausgewiesen (act. 82.1). Ausgehend von den vorgenannten Beteiligungen müssen weitere rund GBP 130'000 (rund Fr. 195'000.--) an die H.\_\_\_\_\_ Stiftung geflossen sein. Selbst ohne Direktorensalär sind dem Berufungsbeklagten demnach insgesamt rund Fr. 770'000.-- aus Dividenden zugeflossen, und dies notabene in einem Jahr, für welches er seine Einkünfte aus Investments und Zinsen inklusive Nettobezüge der S.\_\_\_\_\_ Limited in der Eingabe vom 8. November 2010 auf Fr. 400'000.-- bis Fr. 700'000.-- geschätzt hat (act. VI.1 S. 2), ohne dass auf die effektiv erhaltenen Bezüge noch näher eingegangen worden wäre. Überhaupt hat sich der Berufungsbeklagte im gesamten vorinstanzlichen Verfahren nie im Detail zu den Einkünften der S.\_\_\_\_\_ Limited geäussert. Als die Berufungsklägerin im Massnahmeverfahren 2006 mittels Einlage eines Handelsregistereintrags (Proz. Nr.

130-2006-105, BB 36) und eines Kontoauszugs der H.\_\_\_\_\_ Stiftung (Proz. Nr. 130-2006-105, BB 34) Verbindungen zur S.\_\_\_\_\_ Limited belegt hatte, hat sich der Berufungsbeklagte mit einem Hinweis auf die mit Eingabe vom 6. Juni 2007 eingereichte Aufstellung begnügt, wonach die Bezüge der S.\_\_\_\_\_ Limited im auf total Fr. 260'000.-- geschätzten Einkommen aus Investments und Zinsen enthalten seien (vgl. Proz. Nr. 130-2006-105, Mappe 2 KB 1). Im Hauptverfahren hat er sodann bis zur Triplik vom 19. Januar 2009 keine weiteren Angaben zu seinen Verbindungen zur S.\_\_\_\_\_ Limited gemacht. So hat er darin erst auf Nachhaken der Berufungsklägerin in deren Duplik vom 17. November 2008 (act. II.22) geltend gemacht, dass es sich bei den Zahlungen der S.\_\_\_\_\_ Limited an die H.\_\_\_\_\_ Stiftung von monatlich GBP 20'000, die für einen befristeten Zeitraum erfolgt seien, um die Rückzahlung eines Darlehens gehandelt habe (act. II.23 S. 7). Die weiteren diesbezüglichen Ausführungen der Berufungsklägerin wurden einfach pauschal bestritten. Unter diesen Umständen wäre der Berufungsbeklagte jedoch gehalten gewesen, in seiner Berufungsantwort zu den aus den Jahresrechnungen und den Handelsregistereinträgen gewonnenen Erkenntnissen Stellung zu nehmen, sofern er deren Relevanz für die Bestimmung seiner zukünftigen Leistungsfähigkeit hätte bestreiten wollen. Stattdessen hat er sich erstmals überhaupt mit Eingabe vom 30. April 2014 (act. 39) zu seiner Beteiligung an der S.\_\_\_\_\_ geäußert und in teilweiser Erfüllung der mit der Berufung gestellten Be- weisanträge aktuellere Unterlagen der S.\_\_\_\_\_ eingereicht (act. 39.5-8). Dabei

Seite 66 — 80 machte er geltend, dass sein Vermögen vornehmlich aus seiner Beteiligung an der S.\_\_\_\_\_ bestehe, deren Dividendenzahlungen indessen nicht ausreichen würden, um allen Verpflichtungen bis zum 30. Juni 2014 nachzukommen. Aus diesem Grund sei er zur Beseitigung eines Ende 2013 eingetretenen Liquiditätsengpasses gezwungen gewesen, mit dem Käufer des Chalets E.\_\_\_\_\_ über eine vorzeitige Bezahlung der eigentlich erst per Ende Juni 2014 fälligen Kaufpreisrate von Fr. 3'000'000.-- zu verhandeln. Gegen Nachlass eines Betrags von Fr. 300'000.-- habe Letzterer schliesslich zugestimmt, die betreffende Rate bereits per Ende 2013 zu bezahlen. Belegt wird dieser Sachverhalt durch die Korrespondenz des Rechtsvertreters des Berufungsbeklagten mit dem Rechtsvertreter des Käufers sowie den im Recht liegenden Nachtrag zum Kaufvertrag vom 27. Dezember 2013 (act. 39.2-4). Aus den neuen Unterlagen geht sodann hervor, dass der Berufungsbeklagte immer noch Director der S.\_\_\_\_\_ ist (act. 39.5) und zusammen mit der H.\_\_\_\_\_ Stiftung nach wie vor Mehrheitsaktionär ist. Entgegen der von der Berufungsklägerin in ihrer Stellungnahme vom 26. Mai 2014 errechneten 51.02% (act. 41 S. 4) halten der Berufungsbeklagte (rund 49%) und die H.\_\_\_\_\_ Stiftung (rund 20%) zusammen tatsächlich aber sogar rund 69% aller Aktien der S.\_\_\_\_\_ (Handelsregisterauszug vom 25. Mai 2013, act. 39.6). Die Gesamtdividende der S.\_\_\_\_\_ betrug im Jahr 2011 GBP 1'363'560, wovon GBP 668'100 (Fr. 1'000'360.--) an den Berufungsbeklagten und GBP 272'700 (Fr. 408'000.--) an die H.\_\_\_\_\_ Stiftung gingen. Von einer für das Jahr 2012 bezifferten Gesamtdividende in Höhe von GBP 1'629'310 flossen dem Berufungsbeklagten GBP 798'360 (Fr. 1'197'540.--) und der H.\_\_\_\_\_ Stiftung GBP 325'860 (Fr. 488'790.--) zu. In beiden Jahren erfolgte jeweils ein Teil in Form von Interimzahlungen und der (grössere Rest) im Folgejahr nach Vorliegen der Jahresrechnung (act. 39.8). In Anbetracht dieser Zahlen ist der Berufungsklägerin darin beizupflichten, dass ein vom Berufungsbeklagten behaupteter Liquiditätsengpass per Ende 2013 nicht nachvollziehbar ist. Dies umso weniger, als der Berufungsbeklagte nebst den erwähnten Dividendenausschüttungen in beiden Jahren zusätzlich noch Honorarentschädigungen aus seiner Funktion als Direktor der

Gesellschaft beziehen konnte, welche sich nach dessen eigenen Angaben – was allerdings wiederum nicht belegt ist – je nach Geschäftsgang auf Fr. 30'000.-- bis Fr. 50'000.-- pro Jahr belaufen haben sollen (vgl. Stellungnahme vom 7. Juli 2014, act. 45 S. 5). Überdies hat er im Jahr 2013 das Chalet E. \_\_\_\_\_ zu einem Preis von Fr. 14'500'000.-- verkauft (act. 39.1). Nach Abzug der darauf lastenden Hypotheken von Fr. 5'470'090.35 (act. 39.9) und der zu erwartenden Grundstückgewinnsteuern, für welche ein Betrag von Fr. 2'000'000.-- sichergestellt werden soll (act. 39.1 S. 7), verbleibt ein Erlös in Höhe von etwas mehr als Fr. 7'000'000.--, wobei aufgrund der im Kaufvertrag vereinbar-

Seite 67 — 80 ten Ratenzahlungen mit der Eigentumsübertragung allerdings erst Fr. 3'000'000.-- zur Auszahlung gelangt sind (vgl. act. 39.1 S. 3 sowie die vorangegangenen Ausführungen). Hiervon wurden wiederum Fr. 2'500'000.-- auf ein Sperrkonto zur Ablösung der zur Sicherstellung der Unterhaltsbeiträge verfügten Grundbuchsperrüberwiesen (vgl. dazu bereits act. 32.1). Demzufolge hat der Berufungsbeklagte im Jahr 2013 zunächst "nur" rund Fr. 500'000.-- erhalten, was aber zusammen mit dem ebenfalls im Jahr 2013 ausbezahlten Teil der Dividenden des Jahres 2012 zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts wie auch der Unterhaltsbeiträge jedenfalls ohne weiteres ausreichte. Wofür er weitere liquide Mittel benötigt hätte, hat er nicht offengelegt. Eine unbestrittene Tatsache ist in diesem Zusammenhang aber, dass der Berufungsbeklagte zur Beschaffung der vorerwähnten Mittel zu einem Nachlass auf den Kaufpreis des Chalet E. \_\_\_\_\_ in der Grössenordnung von Fr. 300'000.-- bereit war, was einerseits zwar durchaus einen Bedarf nach weiterer Liquidität indiziert, andererseits aber weder Rückschlüsse auf ein ungenügendes Einkommen noch auf einen erfolgten Vermögensverzehr zulässt. Im Gegenteil ist allein schon gestützt auf die Jahresabschlüsse der S. \_\_\_\_\_ Limited und der S. \_\_\_\_\_ von einer ausreichenden Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten auszugehen, zumal mit den ihm direkt und indirekt zufließenden Dividenden nicht bloss der zuvor ermittelte Unterhaltsbedarf der Berufungsklägerin, sondern auch die Unterhaltsbeiträge für die gemeinsamen Kinder inklusive der Schulkosten und der eigene – gleichermassen grosszügig bemessene – Lebensunterhalt ohne weiteres finanziert werden können. Weiterer Beweisabnahmen – wie von der Berufungsklägerin in ihrer Berufung vom 14. März 2011 (act. 01) und ihrer Stellungnahme vom 26. Mai 2014 gefordert (act. 41) – bedarf es daher nicht. Nach den vorangegangenen Ausführungen ist die Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten ausgewiesen. 9.a. Im Weiteren ist die Frage zu klären, ob der naheheliche Unterhalt in Form einer monatlichen Rente oder einer Kapitalabfindung zu leisten ist. Wie bereits eingangs erwähnt (vgl. E. 2.b hiervor) erhebt die Berufungsklägerin den Antrag auf Zusprechung einer Kapitalabfindung im Berufungsverfahren zum Hauptantrag und macht die monatliche Unterhaltsrente lediglich noch im Eventualantrag geltend. Die Vorinstanz hat wegen Fehlens besonderer Umstände von der Festsetzung einer Abfindung anstelle einer Rente abgesehen. Namentlich erschien es ihrer Auffassung nach zu wenig gesichert, dass sich der Berufungsbeklagte der Unterhaltspflicht entziehen könnte, indem er seinen Wohnsitz in O.3 \_\_\_\_\_ aufgebe und mit seinem Segelboot in internationale Gewässer flüchte, wie dies der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin im Rahmen seines Plädoyers ausgeführt habe. Hätte

Seite 68 — 80 er sich seiner Schuldpflicht durch Flucht entziehen wollen, hätte er dazu seit dem Anhängigmachen der Scheidungsklage und somit seit bald fünf Jahren Gelegenheit gehabt. Dass er dies nicht getan habe, lasse die Vermutung der Berufungsklägerin nicht plausibel erscheinen (angefochtenes Urteil E. 7.7 S. 49). Derweil hält die Berufungsklägerin

das Vorliegen besonderer Umstände für die Zuspre- chung einer Abfindung nach wie vor für gegeben. So habe sich der Berufungsbe- klagte – was die Unterhaltszahlungen anbelange – seit Verfahrensbeginn als höchst unzuverlässig erwiesen. Er habe Zahlungen nicht geleistet oder nicht in der verfügten Höhe, weshalb sie sogar die Strafuntersuchungsbehörden habe ein- schalten müssen, woraufhin der Berufungsbeklagte wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflichten verurteilt worden sei. Dasselbe Gebaren habe er bereits gegenüber seiner ersten Ehefrau an den Tag gelegt. Es liege somit auf der Hand, dass der Berufungsbeklagte dasselbe Spiel mit ihr versuche und sie letztendlich zwingen werde, immer wieder für ihren Unterhalt kämpfen zu müssen. Ihre Unter- haltsansprüche seien aber auch dadurch gefährdet, als der Berufungsbeklagte gemäss seinen Angaben begonnen habe, sich seines in der Schweiz gelegenen Grundeigentums zu entledigen. Zudem könne er sich jederzeit in der Schweiz, wo er weder einer Erwerbstätigkeit nachgehe noch besonders verwurzelt sei, abmel- den, womit es ihr schier unmöglich sei, ihn auf dem Rechtsweg zu belangen, zu- mal fast sein ganzes Vermögen in Stiftungen oder anderen juristischen Personen eingebracht sei, deren wirtschaftlich Begünstigter er zwar sei, auf die aber bei der Vollstreckung eines Urteils kaum durchgegriffen werden könne. Diese Problematik bestehe für sie im Übrigen bereits ohne Wohnsitzaufgabe in der Schweiz. Hinzu komme, dass der Berufungsbeklagte nach wie vor Eigentümer einer Segelyacht sei, weshalb es für ihn ein Leichtes wäre, sich damit in fremde Gewässer abzuset- zen und sich in Ländern aufzuhalten, in welchen sie, wenn überhaupt, nur müh- sam ihre Unterhaltsansprüche durchsetzen könnte. Dieses Szenario sei entgegen der Auffassung der Vorinstanz sehr wohl plausibel und drohe namentlich dann einzutreten, wenn der Berufungsbeklagte infolge zunehmenden Alters der Kinder nicht mehr gezwungen sei, mit ihr über Besuche und Ferien der Kinder zu verhan- deln, und somit nicht mehr auf ihren Goodwill angewiesen sei. Auch aus diesem Grund seien die besonderen Umstände für die Zusprechung einer Abfindung ge- geben (act. 01 Rz. 65 ff.). Demgegenüber ist der Berufungsbeklagte der Ansicht, dass im konkreten Fall keine besonderen Umstände im Sinne von Art. 126 Abs. 2 ZGB vorlägen und solche von der Berufungsklägerin auch nicht geltend gemacht worden seien. Ungeachtet dessen wäre es ihm schlicht nicht möglich, die Abfin- dung in der verlangten Höhe zu bezahlen (act. 06 S. 13).

Seite 69 — 80 b. Gemäss Art. 126 Abs. 1 ZGB setzt das Gericht als Unterhaltsbeitrag eine Rente fest und bestimmt den Beginn der Beitragspflicht. Rechtfertigen es beson- dere Umstände, so kann anstelle einer Rente eine Abfindung festgesetzt werden (Art. 126 Abs. 2 ZGB). Obschon sich das Gesetz darüber ausschweigt, kann das Gericht eine Abfindung nur auf Antrag eines oder beider Ehegatten und nicht von Amtes wegen festsetzen. Bei einseitigem Antrag, wie es vorliegend der Fall ist, müssen sodann besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen vom Regelfall der monatlichen Unterhaltsrente rechtfertigen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die verpflichtete Partei nach der Scheidung auswandern oder der berechnete Ehegatte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen möchte und dafür Kapital benötigt. An die besonderen Umstände sind generell weniger hohe Anforderungen zu stellen, wenn die unterhaltsverpflichtete Partei den Antrag stellt. Einem solchen Antrag ist grundsätzlich zu entsprechen, da eine Abfindung für den Empfänger mehrheitlich mit Vorteilen verbunden ist. Stellt hingegen die unterhaltsberechnete Partei den Antrag, so können sich die besonderen Umstände aus ständigem Zah- lungsverzug des Schuldners oder daraus ergeben, dass die Rente infolge risiko- reicher Geschäfte oder Wegzugs des Pflichtigen ins Ausland gefährdet erscheint. Auch eine Vorsorgelücke beim

Nichterwerbstätigen stellt einen besonderen Um- stand dar. Ausreichendes Vermögen stellt für sich allein hingegen noch keinen besonderen Umstand dar, sondern ermöglicht erst die Prüfung, ob eine Kapitalab- findung in Frage kommt (Gloor/Spycher, a.a.O., N 10 f. zu Art. 126 ZGB mit zahl- reichen Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A\_310/2010 vom 19. No- vember 2010 E. 11.4.5; Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, a.a.O., N 10.109 mit Ver- weisen auf die Urteile des Bundesgerichts 5C.38/2007 vom 28. Juni 2007 und 5C.52/2006 vom 30. Mai 2006). c. Die von der Berufungsklägerin aufgeworfene Frage verliert im vorliegenden Fall insoweit an Bedeutung, als jedenfalls die während der Ehe entstandene Vor- sorgelücke, welche grundsätzlich einen besonderen Umstand im Sinne von Art. 126 Abs. 2 ZGB darstellt, welcher die Festsetzung einer Abfindung rechtfertigen kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_310/2010 vom 19. November 2010 E. 11.8.1; Gloor/Spycher, a.a.O., N 11 zu Art. 126 ZGB), nach den vorangegangenen Ausführungen in Form einer Kapitalabfindung auszugleichen ist. Zu prüfen bleibt somit einzig noch, ob der Berufungsklägerin zudem auch für den laufenden Unter- halt (unter Einschluss des Vorsorgeunterhalts) eine Abfindung anstelle einer Ren- te zuzusprechen ist, wobei auch eine Kombination von Abfindung und Rente mög- lich wäre (Urteil des Bundesgerichts 5A\_512/2008 vom 4. September 2008 E. 3).

Seite 70 — 80 d/aa. Vorauszuschicken ist dabei, dass die naheheliche Unterhaltspflicht im ei- nen wie im anderen Fall erst im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungspunktes – vorliegendenfalls am 10. Mai 2011 (vgl. act. 09) – einsetzen kann. Eine weiter- gehende Rückwirkung ab Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens, mithin ab 26. Januar 2006, wie sie von der Berufungsklägerin gefordert wird (vgl. act. 01 Rz. 56 ff.), ist jedenfalls bei Bestehen einer vorsorglichen Regelung für die Dauer des (erstinstanzlichen) Scheidungsverfahrens, welche mit dem Scheidungsurteil nicht nachträglich abgeändert werden darf, ausgeschlossen. Die Berufungsklägerin be- gründet ihr Begehren damit, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, wo sie während des ganzen mehrjährigen Verfahrens keinen Einblick in die Urkunden erhalten habe, welche die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Berufungs- beklagten belegt und es ihr ermöglicht hätten, bereits pendente lite höhere Unter- haltsbeiträge durchzusetzen, auf diesem Weg die ungerechtfertigt tiefen Unter- haltsbeiträge für die Dauer des Verfahrens zu korrigieren seien. Immerhin habe sie nur wegen des treuwidrigen Verhaltens des Berufungsbeklagten nicht bereits im Massnahmeverfahren höhere Unterhaltsbeiträge erwirken können. Die Vor- instanz hat das betreffende Begehren mit dem Argument abgewiesen, dass für die Zeit zwischen Anhängigmachung und rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens der Bezirksgerichtspräsident als vorsorglicher Massnahmerichter entschieden ha- be und darauf zurückzukommen kein Anlass bestehe, zumal bei Vorliegen we- sentlicher, nicht voraussehbarer und dauernder Änderung der Verhältnisse jeder- zeit die Abänderung der erlassenen vorsorglichen Massnahmen hätte beantragt werden können (vgl. angefochtenes Urteil E. 7.1 S. 34). d/bb. Gemäss Art. 126 Abs. 1 ZGB setzt das Gericht als Unterhaltsbeitrag eine Rente fest und bestimmt den Beginn der Beitragspflicht. Indem das Gesetz keinen bestimmten Zeitpunkt nennt, überlässt es dem Sachgericht einen relativ grossen Spielraum und damit ein Ermessen. Der Gesetzgeber hatte in erster Linie zukünf- tige Ereignisse im Auge, auf deren Eintritt der Rentenbeginn soll gesetzt werden können. In der Regel wird der Beginn der Unterhaltspflicht auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Rentenurteils festgesetzt, wie es bereits unter dem alten Schei- dungsrecht der üblichen Gerichtspraxis entsprochen hat. Dem Sachgericht steht es aber auch heute frei, den Rentenbeginn rückwirkend auf die Rechtskraft des Scheidungspunktes festzusetzen (Urteile

des Bundesgerichts 5A\_310/2010 vom 19. November 2010 E. 10.3 und 5A\_585/2009 vom 8. Dezember 2009 E. 7.2, je mit Hinweisen auf BGE 128 III 121 E. 3.b.bb S. 122 f.; vgl. auch Schwenzer, a.a.O., N 10 zu Art. 126 ZGB). Die Meinung, dass es auch entgegen der Systematik – die Art. 125 ff. ZGB regeln den «nachehelichen Unterhalt» – möglich sein soll,

Seite 71 — 80 diesen rückwirkend ab Einreichung der Scheidungsklage und damit auch für eine in die Ehezeit fallende Zeitspanne festzusetzen, wird – soweit ersichtlich – einzig von Gloor/Spycher (a.a.O., N 4 zu Art. 126 ZGB) vertreten. Das Bundesgericht hat diese Frage bisher offen gelassen (Urteil des Bundesgerichts 5A\_585/2009 vom 8. Dezember 2009 E. 7.2). d/cc. Nach dem Gesagten gilt grundsätzlich, dass ein Urteil über die Nebenfolgen der Ehescheidung und mithin auch über die nachehelichen Unterhaltspflichten erst ab seiner Rechtskraft wirkt. Der während des Scheidungsverfahrens zu leistende Unterhalt wird dagegen im Streitfall abschliessend im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen (Art. 137 aZGB bzw. 276 ZPO) festgelegt und kann mit dem Entscheid im Hauptverfahren nicht mehr nachträglich abgeändert werden (vgl. hierzu Pra 2002 Nr. 7 E. 3.b/bb sowie zur Selbständigkeit des Massnahmeverfahrens Pra 2007 Nr. 137 E. 1.2.2 und Pra 2009 Nr. 6 E. 2.2). Soweit bereits für die Dauer des Scheidungsverfahrens ein höherer als der bisher geleistete Unterhaltsbeitrag beansprucht wird, ist dies daher mittels eines Gesuchs um Erlass vorsorglicher Massnahmen durchzusetzen und kann nicht nachträglich im Hauptverfahren beantragt werden. Anders ist dies einzig im Rechtsmittelverfahren, wo das Bestehen vorsorglicher Massnahmen es nicht ausschliesst, dass dem Pflichtigen im Berufungsurteil rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungspunktes eine (über die vorsorgliche Massnahme hinausgehende) nacheheliche Unterhaltspflicht auferlegt wird (BGE 128 III 121 E. 3.b.bb S. 122 f.). Entsprechend kann der im Rechtsmittelverfahren beantragte höhere Unterhalt mit Wirkung ab Teilrechtskraft des Scheidungsurteils zugesprochen werden, selbst wenn vorgängig keine entsprechende vorsorgliche Massnahme beantragt wurde. Eine solche begrenzte Rückwirkung kann sich namentlich aufgrund der Dauer des Rechtsmittelverfahrens aufdrängen. Eine darüber hinausgehende Rückwirkung bereits für die Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens bzw. bereits ab Eintritt der Rechtshängigkeit der Scheidungsklage – wie dies von der Berufungsklägerin beantragt wird – ist hingegen ausgeschlossen (vgl. hierzu das Urteil der I. Zivilkammer ZK1 11 10 vom 26. September 2012 E. 3.f mit Bezug auf Kindesunterhaltsbeiträge). Was alsdann die seitens der Berufungsklägerin ebenfalls in diesem Zusammenhang erhobene Rüge des fehlenden Einblicks in die Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten betreffende Urkunden anbelangt, so ist festzuhalten, dass die Einsicht in die finanziellen Verhältnisse der Gegenpartei bereits im Massnahmeverfahren gestützt auf Art. 170 ZGB (Auskunftspflicht unter Ehegatten) hätte durchgesetzt werden können und auch müssen. Ein derartiges Versäumnis kann jedoch nicht im vorliegenden Berufungsverfahren nachgeholt werden.

Seite 72 — 80 Zur Diskussion steht daher nur noch der Zeitraum von Mai 2011 bis Oktober 2019, wobei für die Zeit bis zum Erlass des vorliegenden Berufungsurteils die Nachzahlung unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Unterhaltsbeiträge zu bestimmen ist und nur für die erst künftig fällig werdenden Unterhaltsbeiträge eine Kapitalabfindung in Frage kommt. Die Berufungsklägerin hat ihren Antrag auf Zusprechung des nachehelichen Unterhalts in Form einer Kapitalabfindung ursprünglich einzig mit dem Grundsatz des clean break begründet (vgl. Prozessantwort vom 23. Oktober 2006, act. II.3

S. 33). Erst anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat der Rechtsvertreter der Berufungsklägerin besondere Umstände im Sinne von Art. 126 Abs. 2 ZGB geltend gemacht und dabei dieselben Gründe vorgebracht wie im Zusammenhang mit dem Antrag auf Anordnung einer Verfügungsbeschränkung. Namentlich hat er diesbezüglich ausgeführt, dass der Berufungsbeklagte gegenwärtig seine "Zelte" in der Schweiz abubrechen scheine, um in Zukunft auf seinem Segelschiff in internationalen Gewässern zu leben, und er inzwischen die Liegenschaften R. \_\_\_\_\_ mit Stall sowie das Chalet P. \_\_\_\_\_ verkauft habe, womit die einzigen noch in der Schweiz liegenden Vermögenswerte des Berufungsbeklagten das Chalet E. \_\_\_\_\_ in O.3 \_\_\_\_\_ sowie das Bankguthaben bei der Bank.1 \_\_\_\_\_ sei. Aus Sicht der Berufungsklägerin bestehe die Gefährdung des Anspruchs auf die ihr zugesprochenen Unterhaltszahlungen, wenn sich der Berufungsbeklagte durch Wegzug aus der Schweiz ohne Wohnsitznahme in einem anderen zivilisierten Staat einem Zugriff auf seine Vermögenswerte entziehe. Zudem habe er schon bisher mehrmals Alimentenzahlungen nicht oder erst nach aufwendigen Bemühungen durch die Berufungsklägerin an diese überwiesen. Entsprechend sei der Berufungsbeklagte mit Strafmandat des Kreisamts Klosters vom 27. Oktober 2009 denn auch der Vernachlässigung von Unterstützungspflichten gemäss Art. 271 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen worden (vgl. act. II.27 Rz. 18 in Verbindung mit Rz. 1-4 sowie BB 82). Wie bereits erwähnt, wurde die Frage nach dem Vorliegen besonderer Umstände im Sinne von Art. 126 Abs. 2 ZGB von der Vorinstanz einzig unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Wohnsitzaufgabe des Berufungsbeklagten bzw. der Gefahr, dass er sich seiner Unterhaltspflicht durch Flucht entziehen könnte, geprüft und mit Verweis auf dessen bisheriges Verhalten verneint (vgl. angefochtenes Urteil E. 7.7 S. 49). Diese Auffassung mag zum damaligen Zeitpunkt wohl noch vertretbar gewesen sein, zumal der mit vorerwähntem Strafmandat erfolgten Verurteilung einzig eine verspätete Unterhaltszahlung für den Monat März 2009 zugrunde lag (vgl. BB 82). In der Zwischenzeit hat die Berufungsklägerin allerdings E-Mail-Korrespondenzen eingereicht, aus denen ein wiederholter und teil-

Seite 73 — 80 weise beträchtlicher Zahlungsverzug hervorgeht (vgl. act. 14/1-13). Namentlich zu erwähnen ist dabei die in act. 14/7 enthaltene Aufstellung hinsichtlich der vom Berufungsbeklagten getätigten Zahlungen des Jahres 2011 sowie der dazugehörigen Erläuterung der Berufungsklägerin, wonach sie in den Monaten Januar bis November 2011 die Unterhaltsbeiträge durchschnittlich jeweils erst mit 15 Tagen Verspätung überwiesen erhalten habe. Da all ihre direkten Verpflichtungen – worunter auch erhebliche Beträge wie die Miete fielen – jeweils am Ersten jeden Monats von ihrem Konto abgebucht würden, sei sie in der Folge ausserstande, dauerhafte finanzielle Vereinbarungen jeglicher Art einzugehen. Diese verspäteten Zahlungen blieben seitens des Berufungsbeklagten unbestritten. In seinem an das Kantonsgericht gerichteten Schreiben vom 8. Juni 2012 hat er diesen Umstand mit der Erklärung zu rechtfertigen versucht, dass er über kein regelmässiges Einkommen verfüge und seine Liquidität deshalb stark schwankend sei. Als Folge davon komme es zu Verzögerungen bei sämtlichen Zahlungsverpflichtungen, wie Steuern, Versicherungen, AHV, Wasser, Strom etc. Dennoch bemühe er sich immer, die Unterhaltsbeiträge für die Berufungsklägerin und die Kinder zu bezahlen (act. 16). Nach Auffassung des angerufenen Gerichts sprechen aber gerade diese vom Berufungsbeklagten selbst genannten Umstände für die Festsetzung einer Kapitalabfindung, soweit das hierfür notwendige Vermögen vorhanden ist. Zwar liegt die Periode des Zahlungsverzugs mittlerweile eine gewisse Zeit zurück, indessen sind erneute

Phasen stark schwankender Liquidität und damit einhergehend die Gefahr von neuerlichen Zahlungsrückständen für die Zukunft nicht ohne weiteres auszuschliessen. Hinzu kommt die stark erschwerte Vollstreckbarkeit von monatlich zu leistenden Unterhaltsbeiträgen, und zwar selbst wenn der Wohnsitz in der Schweiz beibehalten wird, wovon aus steuerlichen Gründen wohl auch heute noch auszugehen ist (vgl. act. 32, 32.3 und 32.4). Nachdem im Verlaufe des Berufungsverfahrens nunmehr auch das Chalet E.\_\_\_\_\_ verkauft wurde, verfügt der Berufungsbeklagte in der Schweiz über kein Grundeigentum mehr. Zudem ist der Berufungsklägerin darin zuzustimmen, dass der Grossteil seines Vermögens nicht in eigenem Namen, sondern über Stiftungen oder andere juristische Personen gehalten wird, auf welche im Vollstreckungsfall kaum durchgegriffen werden kann. Auch eine Schuldneranweisung ist mangels eines regelmässigen Einkommens bzw. mangels eines Anstellungsverhältnisses des Berufungsbeklagten ausgeschlossen. In die Würdigung der gesamten Umstände miteinzubeziehen ist ferner auch das Verhalten des Berufungsbeklagten gegenüber seiner ersten Frau, deren Unterhaltsanspruch letztlich ebenfalls durch eine Kapitalabfindung abgegolten wurde. Aufgrund des Verkaufs des Chalet E.\_\_\_\_\_ verfügt der Berufungsbeklagte schliesslich auch über ausreichende liquide Mittel zur Leistung einer Kapi-

Seite 74 — 80 talabfindung in der noch zur Diskussion stehenden Höhe, zumal diese den auf dem Sperrkonto hinterlegten Betrag von Fr. 2'500'000.-- nicht übersteigt (vgl. dazu act. 28, 32 und 32.1 sowie die nachfolgenden E. 9.f und 9.g). Der Berufungsbeklagte kann diesbezüglich auch nicht einwenden, dass er auf den Verkaufserlös in voller Höhe angewiesen wäre, um in neue Projekte zu investieren und so auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen für seinen eigenen Unterhalt bzw. den Unterhalt der Kinder zu generieren. Denn aufgrund der hohen hypothekarischen Belastung hat aus der Liegenschaft bereits in der Vergangenheit höchstens ein geringer Nettoertrag resultiert, welcher für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stand (vgl. Proz. Nr. 130-2006-105, Mappe 2 KB 1), bzw. soll daraus ab dem Jahr 2008 gar kein Nettoertrag mehr resultiert haben (vgl. Proz. Nr. 130-2008-14, act. 2 S. 3, wo vom Berufungsbeklagten ausgeführt wurde, dass er aus den Liegenschaften zurzeit kein Einkommen erzielen könne, sowie act. VI.1.1 betreffend Schätzung für das Jahr 2009). Insgesamt scheinen die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Kapitalabfindung nach dem Gesagten als gegeben. f. Ausgehend von einer restlichen Unterhaltsdauer von rund vier Jahren (bis 31. Oktober 2019), einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 18'500.-- sowie vom aktuellen Alter der Berufungsklägerin von 46 Jahren und desjenigen des Berufungsbeklagten von 58 Jahren ergibt sich ein kapitalisierter Rentenbetrag von Fr. 839'160.-- (vgl. hierzu Schaetzle/Weber, Kapitalisieren, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, 5. Aufl., Zürich 2001, S. 272 ff.; Stauffer/Schaetzle/Weber, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme, Band I, 6. Aufl., Zürich 2013, Tafel M2x). Die Wiederverheiratungswahrscheinlichkeit für geschiedene Frauen im Alter von 46 Jahren liegt bei 23% (Schaetzle/Weber, a.a.O., S. 265). Hierbei ist allerdings zu beachten, dass dieser Prozentsatz auf die Kapitalwertberechnung von lebenslänglichen Renten anwendbar ist und infolgedessen im vorliegenden Fall, in welchem nur eine vierjährige Rente zur Diskussion steht, nicht *tel quel* übernommen werden kann. Angesichts fehlender statistischer Werte in Bezug auf die Entwicklung der Wiederverheiratungswahrscheinlichkeit für die nächsten vier Jahre erscheint dem Kantonsgericht eine der Berufungsklägerin zuzusprechende Kapitalrente in Höhe von Fr. 750'000.-- als den Umständen angemessen. Nicht zu berücksichtigen sind hingegen

allfällige steuerliche Auswirkungen, zum einen, weil die Parteien solche zu keinem Zeitpunkt thematisiert haben, und zum anderen, weil für den Berufungsbeklagten als Folge der Pauschalbesteuerung ohnehin kein Nachteil ersichtlich ist (vgl. dazu auch Alexandra Rumo-Jungo/ Bettina Hürlimann- Kaup/Markus Krapf, Kapitalisieren im Zivilrecht, in: ZBJV 140/2004 S. 545 ff.). Hinzu kommt die bereits an anderer Stelle festgesetzte Kapitalabfindung für die

Seite 75 — 80 eheliche Vorsorgelücke von Fr. 1'000'000.-- sowie die Nachzahlung ab 1. Juni 2011 (Rechtskraft des Scheidungspunktes: 11. Mai 2011) bis zum Urteilsdatum des vorliegenden Entscheids (31. Oktober 2015). Für die erste Phase vom 1. Juni 2011 bis 31. August 2013 beträgt die monatliche Nachzahlung Fr. 6'500.-- (Fr. 21'000.-- abzüglich des bereits geleisteten Beitrags von Fr. 14'500.--). Über einen Zeitraum von 27 Monaten resultiert diesbezüglich eine Nachzahlung in Höhe von Fr. 175'500.--. Was die zweite Phase vom 1. September 2013 bis zum Berufungs- urteil (31. Oktober 2015) anbelangt, so ist die Nachzahlung auf Fr. 4'000.-- (Fr. 18'500.-- abzüglich des bereits geleisteten Beitrags von Fr. 14'500.--) zu beziffern, was über einen Zeitraum von 26 Monaten gerechnet zu einer Nachzahlung in Höhe von Fr. 104'000.-- führt. Insgesamt beträgt die vom Berufungsbeklagten an die Berufungsklägerin zu leistende Nachzahlung somit Fr. 279'500.--, sofern der vorsorgliche Unterhalt seit Rechtskraft des Scheidungspunktes auch tatsächlich stets bezahlt wurde, was seitens des Berufungsbeklagten in dessen Schreiben vom 7. Juli 2014 (Poststempel 13. November 2014, act. 48) zumindest so behauptet wurde. Sollte der vorsorgliche Unterhalt in der Vergangenheit nicht vollständig bezahlt worden sein, stünde der Berufungsklägerin selbstredend die Möglichkeit offen, den noch ausstehenden Teil des vorsorglichen Unterhalts gestützt auf die entsprechende Verfügung des Bezirksgerichtspräsidenten Prättigau/Davos vom 27. Oktober 2008 (Proz. Nr. 130-2008-24) nachzufordern. g. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Berufungs- beklagte der Berufungsklägerin nach dem Gesagten insgesamt eine Kapitalabfindung in Höhe von Fr. 2'029'500.-- zu leisten hat. 10.a. Zu befinden ist letztlich noch über den vom Berufungsbeklagten mit Stellungnahme vom 28. August 2013 gestellten Antrag, wonach die Bank.2\_\_\_\_\_ gerichtlich anzuweisen sei, den Betrag von Fr. 2'500'000.-- zuzüglich Zinsen auf dem Konto IBAN IBAN.\_\_\_\_\_, lautend auf SwissLegal Lardi & Partner AG + Kocher- Schnyder Hans Peter, 7000 Chur, innert zehn Tagen nach Rechtskraft des Urteils an ihn auszuzahlen (act. 32). Die Berufungsklägerin ihrerseits verlangt diesen Streitpunkt betreffend die Auszahlung dieses Betrags an sie, währenddessen der Berufungsbeklagte für berechtigt zu erklären sei, den entsprechenden Betrag mit der Abfindung gemäss Art. 126 Abs. 2 ZGB zu verrechnen (act. 41). b. Der Einzahlung des genannten Betrags auf ein Konto der Bank.2\_\_\_\_\_ liegt der Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht Prättigau/Davos vom 26. Januar 2011 zugrunde, in welchem die Parzelle \_\_\_\_\_ des Grundbuches O.3\_\_\_\_\_ (Liegenschaft Chalet E.\_\_\_\_\_) auf Gesuch der Berufungsklägerin gestützt auf Art.

Seite 76 — 80 178 ZGB mit einer Kanzleisperre belegt wurde, der Berufungsbeklagte gleichzeitig aber berechtigt wurde, gegen Hinterlegung eines unwiderruflichen Zahlungsver- sprechens einer Bank (Bankgarantie) über den Betrag von Fr. 2'500'000.-- die Lö- schung dieser Anmerkung im Grundbuch zu verlangen (Proz Nr. 130-2010-169, act. 8). Mit Vereinbarung vom 17./23. Juni 2013 vereinbarten die Parteien die Ab- lösung der Kanzleisperre gegen Bezahlung des Betrags von Fr. 2'500'000.-- auf ein Sperrkonto bei der Bank.2\_\_\_\_\_. Der Grund hierfür lag darin, dass der Beru- fungsbeklagte zum damaligen

Zeitpunkt beabsichtigt hat, die betreffende Parzelle zu verkaufen, wobei der Betrag von Fr. 2'500'000.-- einen Teil des ihm zustehenden Kaufpreises darstellte (vgl. art. 32.1 und 32.2). c. Die Hinterlegung zum Zwecke der Sicherstellung von vorsorglichen Unterhaltsbeiträgen stellt seinerseits eine vorsorgliche Massnahme dar, welche mit rechtskräftigem Abschluss des Scheidungsverfahrens im Unterhaltspunkt eo ipso dahinfällt. Gemäss Ziffer 6 der Vereinbarung bedarf es für die Freigabe des hinterlegten Betrags entweder einer Vereinbarung unter den Parteien oder eines gerichtlichen Entscheids. Ist Letzteres der Fall, haben sich die Befugnisse des Gerichts selbstredend im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu bewegen. Diesbezüglich gilt festzuhalten, dass die dem Antrag der Berufungsklägerin entsprechende Anordnung einer (teilweisen) Auszahlung an sie selbst zur Tilgung der ihr zugesprochenen Kapitalabfindung einer direkten Vollstreckung im Sinne von Art. 236 Abs. 2 ZPO gleichkäme. Art. 335 Abs. 2 ZPO sieht jedoch vor, dass ein Entscheid, der auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung lautet, nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) zu vollstrecken ist. Art. 335 ZPO regelt nur die Vollstreckung von Nichtgeldforderungen. Soweit sich die Ansprüche hingegen auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung beziehen, richtet sich die Vollstreckung nach dem SchKG (Daniel Staehelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 2. Aufl., Zürich 2013, N 5 f. zu Art. 335 ZPO; Franz Kellerhals, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N 27 ff. zu Art. 335 ZPO; vgl. auch Laurent Killias, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Bern 2012, N 38 zu Art. 236 ZPO; Domenico Acocella, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Aufl., Basel 2010, N 4 f. zu Art. 38 SchKG). Demzufolge ist die direkte Anordnung der Vollstreckung durch das Kantonsgericht im vorliegenden Fall, welcher eine Geldzahlung und somit eine nach den Vorschriften des SchKG zu vollstreckende Forderung zum Gegenstand hat,

Seite 77 — 80 ausgeschlossen. Dem entsprechenden Antrag der Berufungsklägerin kann daher nicht stattgegeben werden. Damit bleibt dem Gericht einzig die Anordnung der Freigabe der betreffenden Gelder an den Berufungsbeklagten nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils, zumal die Berufungsklägerin weder die Sicherstellung der künftigen Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZGB – dessen Voraussetzungen wohl ohnehin nicht erfüllt wären – noch die Weitergeltung der Hinterlegung bis zur Möglichkeit, Vollstreckungshandlungen hinsichtlich der im Berufungsurteil getroffenen Anordnungen zu erlangen, beantragt hat (vgl. zu letzterem Spycher, a.a.O., N 23 zu Art. 276 ZPO). Nur nebenbei sei bemerkt, dass zur Sicherung der Vollstreckung der Kapitalabfindung gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG die Möglichkeit des Arrestes besteht, wobei das entsprechende Gesuch bereits während laufender Beschwerdefrist gestellt werden könnte, da die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht in der Regel keine aufschiebende Wirkung hat und das Berufungsurteil folglich bis zu einer allfälligen Erteilung derselben vollstreckbar ist (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 3 BGG). 11.a. Ist der angefochtene Entscheid nach dem Gesagten teilweise zu korrigieren, so sind auch die Kosten der Vorinstanz neu zu beurteilen (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Dabei hat die Berufungsinstanz ungeachtet dessen, dass sich das vorinstanzliche Verfahren noch nach den Regeln der bündnerischen Zivilprozessordnung richtete, das vor ihr geltende Verfahrensrecht anzuwenden. Bei einem reformatorischen Entscheid stellt sich nämlich

nicht die Frage, ob die erste Instanz das bisherige kantonale Verfahrensrecht bei der Kostenverteilung richtig gehandelt hat, sondern die Berufungsinstanz hat in eigener Kompetenz aufgrund des von ihr erkannten Prozessergebnisses auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens neu zu entscheiden, was in Anwendung von Art. 405 Abs. 1 ZPO nach neuem Recht zu geschehen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_17/2013 vom 13. Mai 2013 E. 4.1). Im Ergebnis bleibt die Frage des anwendbaren Verfahrensrechts allerdings von untergeordneter Bedeutung, da die Grundsätze der Kostenverteilung im bisherigen kantonalen Recht im Wesentlichen gleich geregelt waren wie im neuen Recht. So erlaubte es bereits das bisherige Recht, bei familienrechtlichen Streitigkeiten vom Grundsatz der Kostenverteilung nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen abzuweichen, um weiteren Umständen wie dem beidseitigen Interesse der Parteien an der Scheidung oder der jeweiligen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit, in familienrechtlichen Verfahren die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen, wurde in der Schweizerischen Zivilprozessordnung nunmehr ausdrücklich festgehalten (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO).

Seite 78 — 80 b. Wie schon im erstinstanzlichen Verfahren beantragte die Berufungsklägerin auch im Berufungsverfahren einen nachehelichen Unterhaltsbeitrag in Form einer Kapitalabfindung in Höhe von Fr. 4'392'954.--, welcher ihrerseits auf Basis eines lebenslänglichen Unterhaltsanspruchs von monatlich Fr. 32'750.-- mit Wirkung ab 26. Januar 2006 sowie unter Berücksichtigung einer bescheidenen Eigenversorgungskapazität und der bereits pendente lite geleisteten Unterhaltsbeiträge ermittelt wurde (vgl. act. 01 Rz. 69; act. II.3 S. 2 und II.22 S. 2). Mit dem vorliegenden Urteil wird der Berufungsbeklagte letztlich verpflichtet, der Berufungsklägerin eine Kapitalabfindung von rund Fr. 2'000'000.-- zu bezahlen, weshalb Letztere mit ihrem diesbezüglichen Antrag etwa zur Hälfte durchzudringen vermochte. Die Vorinstanz hielt im Rahmen der Kostenverteilung fest, dass keine der Parteien vollständig obsiegt habe. So erhalte die Ehefrau weniger an Ehegatten- und Kinderrente, als sie verlangt habe, und der Ehemann müsse unter diesen Titeln mehr bezahlen, als er beantragt habe. Die Ehefrau habe zwar etwas deutlicher überklagt als der Ehemann, dafür sei die finanzielle Leistungsfähigkeit beim Ehemann eher gegeben als bei der Ehefrau. Dass die Ehefrau mit ihrem Antrag, wonach der Ehemann zu verpflichten sei, ihr zusammen mit den Kindern das "Chalet E. \_\_\_\_\_" und die Segelyacht "F. \_\_\_\_\_" während zwei Wochen pro Jahr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gescheitert sei, betreffe einen Nebenpunkt der ganzen Auseinandersetzung, sodass er bezüglich der hier interessierenden Frage nach der Verteilung der Gerichtskosten nicht ins Gewicht falle. Mit Rücksicht auf den weiteren Umstand, dass beide Parteien für die Scheidung ihrer Ehe ein etwa gleich grosses Interesse aufbringen könnten, erscheine es schliesslich gerechtfertigt, in Anwendung der scheidungsrechtlich immanenten speziellen Kostenzuteilung die gerichtlichen Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die aussgerichtlichen Kosten wettzuschlagen (angefochtenes Urteil E. 9 S. 51). Obschon die Berufungsklägerin im Berufungsverfahren ein deutlich besseres Ergebnis zu erzielen vermochte, besteht in einer Gesamtbetrachtung kein Grund zu einer anderen Verteilung der erstinstanzlichen Kosten. Dies auch mit Rücksicht darauf, dass dem Berufungsbeklagten nur im Umfang der hälftigen Gerichtskosten, für welche der von ihm geleistete Kostenvorschuss haftet, das Regressrecht erteilt wurde (vgl. Dispositiv-Ziffer 8 des angefochtenen Urteils) und von der Vorinstanz ansonsten keine weiteren Anordnungen betreffend Rückerstattung der vom Berufungsbeklagten geleisteten Anwaltskostenvorschüsse getroffen wurden. In diesem Zusammenhang waren im

vorinstanzlichen Verfahren Beträge von insgesamt Fr. 80'000.- - verfügt worden, wobei aufgrund der Akten nicht vollends klar ist, ob sämtliche Vorschüsse in dieser Höhe auch effektiv geleistet wurden (vgl. hierzu Proz. Nr. 130-2006-105, act. I.9; Proz. Nr. 130-2008-24, act. 8; Proz. Nr. 130-2010-133, act.

Seite 79 — 80 5). Da der Kostenspruch seitens des Ehemannes unangefochten geblieben ist, kann darauf im vorliegenden Berufungsverfahren nicht mehr zurückgekommen werden. Im Ergebnis hat die Berufungsklägerin damit einen im materiellen Recht begründeten Beitrag an die Kosten des erstinstanzlichen Scheidungsverfahrens erhalten, sodass sich eine weitere Belastung des Berufungsbeklagten im Kosten- punkt nicht mehr rechtfertigt. c. Auch im Berufungsverfahren erscheint in Anwendung von Art. 107 lit. c ZPO eine hälftige Kostentragung durch die Parteien sowie ein Wett schlagen der Parteikosten für gerechtfertigt. Nebst dem Prozessausgang in der Sache selbst ist dabei auch das Nichteintreten auf die neuen Anträge beider Parteien zu berücksichtigen, wobei die Noveneingabe des Berufungsbeklagten immerhin im Zusammenhang mit der Eigenversorgungskapazität der Berufungsklägerin zu beachten war und Letztere mit ihrem diesbezüglichen Standpunkt unterlegen ist. Umgekehrt erwies sich aus Sicht der Berufungsklägerin die Anfechtung des Beschwerdeentscheidungs/Beurteils des Bezirksgerichtsausschusses Prättigau Davos vom 15. Juni 2010 bzw. die Erneuerung der erstinstanzlich abgelehnten Beweisanträge hinsichtlich der ehelichen Lebenshaltung, von deren Abnahme im Berufungsverfahren einzig mit Blick auf das bisherige prozessuale Verhalten des Berufungsbeklagten abgesehen wurde, als begründet. Nach dem Gesagten gehen die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 20'000.-- (vgl. Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]) je zur Hälfte zu Lasten der Parteien und die aussergerichtlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Seite 80 — 80 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.